

Dr. Arthur Meier-Hayoz[†]
Dr. Peter Forstmoser
Dr. Rolf Sethe

Schweizerisches Gesellschaftsrecht

**Mit neuem Firmen- und künftigem Handelsregister-
recht und unter Einbezug der Aktienrechtsreform**

Update zur 12. Auflage 2018 – Stand Ende September 2020

verfasst von

Peter Forstmoser
Marcel Küchler

Vorwort

Der rasanten Entwicklung des schweizerischen Gesellschaftsrechts soll durch periodische Updates zum Lehrbuch Rechnung getragen werden. In der Annahme, dass für das Neue und Neueste besonderes Interesse besteht, sind die Nachträge ausführlicher als die spätere Behandlung im Lehrbuch.

Das vorliegende Update liefert zum einen eine ausführliche Übersicht über den Verlauf der Aktienrechtsreform und ihren Abschluss am 19.6.2020 (§ 10 N 148 ff.) und zum anderen eine kurze Übersicht über die wesentlichen Neuerungen des künftigen Aktienrechts (§ 16 N 14a ff.).

Der Bundesrat hat beschlossen, die Geschlechterrichtwerte (nOR 734f) und die Transparenzregeln für rohstofffördernde Unternehmen (nOR 964a ff.) bereits auf den 1.1.2021 in Kraft zu setzen. Die übrigen Bestimmungen der Reform sollen im Jahr 2022 in Kraft treten.

Die im Lehrbuch bereits behandelte Reform des Handelsregisterrechts hat der Bundesrat auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der Umsetzung internationaler Empfehlungen wird sich eine weitere Verminderung der Anonymität (und Attraktivität) der Inhaberaktien ergeben; die entsprechende Vorlage ist am 1.11.2019 in Kraft getreten.

Auch die in der Sommersession 2018 vom Parlament verabschiedeten neuen Gesetze FIDLEG und FINIG sowie die zugehörigen Verordnungen hat der Bundesrat auf den 1.1.2020 in Kraft gesetzt (§ 10 N 159).

Das Update enthält im Übrigen Hinweise auf wichtige neue Gerichtsentscheide, auf neueste Literatur und auf weitere Entwicklungen im Bereich des Gesellschaftsrechts, wobei die meisten Nachträge – wie schon in den vergangenen Jahren – auf das Aktienrecht entfallen.

Als Ergänzung zu diesem Buch ist ein als Repetitorium konzipiertes Werk von BRIGITTE TANNER erschienen: *Leading Cases* zum schweizerischen Gesellschaftsrecht mit einer zusammenfassenden Darstellung der Theorie und einem Glossar der wichtigsten Begriffe.

Zürich, 30.9.2020

Peter Forstmoser
Marcel Küchler

Abkürzungs- und Materialienverzeichnis

Anwaltsrevue	Anwaltsrevue/Revue de l'avocat, Basel 1998 ff.
AOV	Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (Aufsichtsorganisationenverordnung) vom 6.11.2019 (SR 956.134)
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24.3.1995 (ausser Kraft seit 1.1.2020)
BEHV	Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung) vom 2.12.1996 (ausser Kraft seit 1.1.2020)
BIB	Basisinformationsblatt
BR	Bundesrat
BX Swiss	Berner Börse (von der FINMA als vollwertige schweizerische Börse bewilligt; ehem. Telefonische Börse Bern bzw. BX Berne eXchange)
CJN	s. dRSK
dRSK	Digitaler Rechtsprechungskommentar (Bern 2011 ff.) (< https://drsk.weblaw.ch >)
EFD	Eidgenössische Finanzdepartement
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15.6.2018 (Finanzdienstleistungsgesetz) (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6.11.2019 (SR 950.11)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15.6.2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6.11.2019 (SR 954.11)
LeGes	Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (Bern 2002 ff.) (< https://leges.weblaw.ch >)
nOR	Bestimmungen des OR gemäss Aktienrechtsreform 2020 (BBl 2020 5573 ff.)
RK-N	Rechtskommission des Nationalrates
RK-S	Rechtskommission des Ständerates
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SSZ	Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht = Études de droit de procédure civile suisse, Zürich 2009 ff.

Abkürzungs- und Materialienverzeichnis

sui-generis.ch	Die juristische OpenAccess-Zeitschrift (Bern 2014 ff.) (https://sui-generis.ch)
swissblawg	Blog zum schweizerischen Wirtschaftsrecht, hrsg. von D. Vasella/J. Vasella (< https://www.swissblawg.ch >)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Hinweise zu Literatur, Judikatur und Mustertexten

Literatur

- ...
- Umfassende Informationen zur neuesten Literatur finden sich in der Publikationsreihe «njus.ch», in welcher alljährlich in einzelnen Bänden die Entwicklungen bestimmter Rechtsgebiete referiert werden. Periodische Übersichten finden sich zudem in der GesKR, in der AJP, in der SJZ **und in der SZW**.

Judikatur

- ...
- Hilfreich sind *case books*, in denen Leitentscheide vorgestellt und in unterschiedlicher Tiefe kommentiert werden. Erwähnt seien nur die beiden – im Aufbau diesem Lehrbuch folgenden – Publikationen von HARDER SCHULER/PEYER (ausgerichtet auf die letzte Auflage dieses Lehrbuchs) und TANNER.

Mustertexte

- ...

Literaturverzeichnis

...

BK OR:

- KILGUS/FABRIZIO: Die Genossenschaft. Systematische Darstellung und Kommentar zu den Art. 828–838 OR. Berner Kommentar (soll Ende 2020 oder Frühjahr 2021 erscheinen).
- MÜLLER C.: Obligationenrecht. Allgemeine Bestimmungen: Art. 1–18 OR mit allgemeiner Einleitung in das Schweizerische Obligationenrecht. Berner Kommentar (Bern 2018).
- SIFFERT R.: Obligationenrecht. Das Handelsregister: Art. 927–943 OR. Berner Kommentar (soll im Januar 2021 erscheinen).

BK ZGB:

- RIEMER H. M.: Die juristischen Personen. Die Stiftungen: Art. 80–89c ZGB. Berner Kommentar (soll im Januar 2021 erscheinen).

BSK FINMAG/FinfraG: WATTER/BAHAR (Hrsg.), Basler Kommentar zum Finanzmarktaufsichtsgesetz und zum Finanzmarktinfrastukturgesetz (3. A. Basel 2018).

BSK StGB I & II: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch und zum Jugendstrafgesetz (4. A. Basel 2018).

BSK ZGB I: GEISER/FOUNTOULAKIS (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I. ZGB 1–456 (6. A. Basel 2018).

BSK ZGB II: GEISER/WOLF (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch II. ZGB 457–977 ZGB und SchlT ZGB 1–61 (6. A. Basel 2019).

...

DIETH E.: Gesellschaftsrecht kompakt (3. A. Basel 2020).

...

FISCHER D. A.: Interessenkonflikte im Schweizer Privat- und Wirtschaftsrecht. Ein Beitrag zur dogmatischen Erfassung eines omnipräsenten Governance-Problems. Erfassung – Regulierung – Durchsetzung (Habil. Zürich 2019).

...

HANDSCHIN L.: Gesellschaftsrecht *in a nutshell* (3. A. Zürich 2019).

HOFER S.: Personenrecht. Grundkurs (Basel 2019).

...

JUNG/KUNZ/BÄRTSCHI: Gesellschaftsrecht, litera b (2. A. Zürich 2018).

...

KuKo ZGB: BÜCHLER/JAKOB (Hrsg.), Kurzkommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (2. A. Basel 2018).

KUNZ P. V.: Wirtschaftsrecht. Grundlagen und Beobachtungen (Bern 2019).

...

OSER/MÜLLER (Hrsg.): Praxiskommentar zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) (2. erg. und erw. A. Zürich 2018).

...

PFAFF *et al.* (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, Praxiskommentar (2. A. Zürich 2019).

...

SCHMIDT K.: Gesellschaftsrecht. Unternehmensrecht II (5. A. Köln, soll 2021 erscheinen).

SIMONEK M.: Unternehmenssteuerrecht. Grundlagen für das Studium und die Praxis (Zürich 2019).

...

TANNER B.: Leading Cases zum schweizerischen Gesellschaftsrecht mit einer zusammenfassenden Darstellung der Theorie und einem Glossar der wichtigsten Begriffe (Bern 2019).

...

VON DER CRONE H. C.: Aktienrecht (2. A., erscheint im Oktober 2020).

...

ZÄCH *et al.* (Hrsg.): KG – Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar (Zürich 2018).

ZK IPRG: MÜLLER-CHEN/WIDMER LÜCHINGER (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG: Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, Band II: Art. 108a–200 (3. A. Zürich 2018).

ZK ZGB: WERMELINGER A.: Das Stockwerkeigentum (ZGB 712a–712t), Zürcher Kommentar, Bd. IV/1c (2. A. Zürich 2019).

§ 1 Der Begriff der Gesellschaft

...

II. Die vertragliche Basis

...

2. Grenzziehung gegenüber öffentlich-rechtlichen Personenverbindungen

...

b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften

...

C. B. BÜHLER: Spezialgesetzliche Aktiengesellschaften: Regelungsanliegen und -instrumente, 46
GesKR 2018 355 ff.

...

5. Abgrenzung gegenüber zweiseitigen Schuldverträgen

...

b) Geschäftsbesorgungsverträge

...

...

110

– ...

– BGer 4A_526/2018 vom 4.4.2019 (Qualifikation als einfache Gesellschaft, Abgrenzung zum Arbeitsvertrag, Auslagenteilung, Subordinationsverhältnis; s. dazu MÜLLER/SCHWEIGHOFER: Abgrenzung von Gesellschaftsverhältnis und Arbeitsvertrag, GesKR 2019 634 ff.)

...

6. Abgrenzung gegenüber vertraglich begründeten privatrechtlichen Personenverbindungen, die nicht Gesellschaften sind

...

c) Personenvereinigungen im Sachenrecht

...

Der Begriff der Gesellschaft – § 1

D. DONAUER: Der Verwalter im schweizerischen Stockwerkeigentumsrecht (Diss. Luzern 2018 = 128
Zürich 2018 = LBR 131).

...

7. Die Bedeutung des Gesellschaftszwecks

... BGer 4A_407/2018 vom 5.2.2019 (der VR haftet für Schaden, der aus einer 132
Handlung entsteht, die vom Zweck der Gesellschaft nicht gedeckt ist).

§ 2 **Körperschaftlich und rechtsgemeinschaftlich strukturierte Gesellschaften**

Literatur

GLANZMANN/WOLF: Haftung faktischer Organe für Schäden aus Konkursverschleppung, in: Sprecher (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz IX: Neue Entwicklungen (Zürich 2018) 21 ff.; S. LANG: Die faktische Organschaft. Unter Berücksichtigung von Besonderheiten bei der Sanierung, GesKR 2019 111 ff.

...

II. Die Körperschaften

...

2. Die Rechtsnatur der juristischen Person

...

d) Das heute geltende Recht

...

aa) Die Rechtsfähigkeit

...

...

– ...

– ...

– ...

– Das am 25.9.2020 verabschiedete neue Datenschutzgesetz (BB1 2020 7639 ff.) beschränkt sich in seinem Anwendungsbereich auf natürliche Personen (nDSG 2 I sowie die Ausführungen in der Botschaft, BB1 2017 6972).

– ... HGer St. Gallen (HG.2015.154/3 vom 16.11.2017 = sic! 2019 29 ff. «Staubsauger IV – Dyson/Rowenta»): Eine juristische Person hat *Anspruch auf Genugtuung*, wenn «ihr, d.h. ihren Organen, im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung durch das unlautere Verhalten ... (verhältnismässig) schwerer seelischer Schmerz oder eine schwere seelische Unbill entstanden» ist; eine Verletzung ihres Ansehens als Marktführerin genügt allerdings nicht (E. 10).

...

...

– ...

26

27

Körperschaftlich und rechtsgemeinschaftlich strukturierte Gesellschaften – § 2

- ... WUFFLI/FUHRER: Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess (Zürich 2019) 29 ff.

bb) Die Handlungsfähigkeit

...

BGer 2C_245/2018 vom 21.11.2018: Wissen von Mitgliedern des Stiftungsrates, die deliktische Handlungen gegen die Stiftung vornehmen, ist der Stiftung nicht als ihr eigenes Wissen zuzurechnen (dies ist insbesondere deshalb relevant, weil Verwirklichungsfristen für Schadenersatzansprüche regelmässig mit Kenntnis des Schadens durch die Geschädigte zu laufen beginnen). 29

VON DER CRONE/REICHMUTH: Aktuelle Rechtsprechung zum Aktienrecht, SZW 2018 406 ff. 30
(Würdigung von BGer 4A_91/2016 vom 3.8.2016 und Ausführungen zur Wissenszurechnung).

...

cc) Die unterschiedlichen Bedeutungen des Organbegriffs

...

bbb) ... 36

– ...

– ...

– BVGE IV/9 vom 23.7.2018 (gemeinsame unerlaubte Tätigkeit als Gruppe im aufsichtsrechtlichen Sinne).

– ... BGer 4A_455/2018 vom 9.10.2019 (BGE-Publikation vorgesehen) (faktische Organschaft führt nicht als solche dazu, dass die betreffende Person auch Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft eingehen kann, es müssen vielmehr die Voraussetzungen der Stellvertretung nach OR 32 ff. erfüllt sein; s. dazu SCHMIDT/BURCKHARDT, in: AJP 2020 126 ff.).

...

dd) Exkurs: Die strafrechtliche Deliktsfähigkeit

...

K. ATAT: La responsabilité pénale des personnes morales. Droit de l'Union européenne et modèles européens (Diss. Lausanne 2018); M. KOCHER: Gleichzeitige Bestrafung von AG und Aktionär wegen Steuerdelikten: kein Verstoß gegen «ne bis in idem», ZBJV 2018 630 ff. 46

...

ee) Der Durchgriff als Ausnahme vom Grundsatz der Selbständigkeit der juristischen Person

...

Körperschaftlich und rechtsgemeinschaftlich strukturierte Gesellschaften – § 2

BGE 144 III 541 (Unterscheidung zwischen direktem und umgekehrtem Durchgriff); 59
s. auch BGer 4A_623/2018 vom 31.7.2019, E. 4 (Durchgriffsvoraussetzungen; s.
zum Entscheid auch hinten § 16 N 420) und BGer 4A_379/2018 vom 3.4.2019
(Durchgriffsvoraussetzungen).

...

III. Die Rechtsgemeinschaften

1. Merkmale

...

In der parlamentarischen Beratung ist diese Änderung wieder gestrichen worden 80
(§ 10 N 151a).

...

IV. Die hauptsächlichen Unterschiede zwischen Gesellschaften mit körperschaftlicher und solchen mit rechtsgemeinschaftlicher Struktur

...

5. Der Gesellschaftsvertrag

a) Merkmale

...

BGer 4A_409/2017 vom 2.2.2018 (bei der Auslegung von Statuten oder anderen be- 149
deutsamen Bestimmungen grosser Sportverbände ist auf die Methoden der Geset-
zesauslegung zurückzugreifen).

G. HOESSLY: Statutenauslegung im Aktienrecht, Jusletter vom 16.3.2020. 150

...

c) Formelle Voraussetzungen

...

S. dazu § 10 N 151c. 161

**§ 4 Wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche
Zweckverfolgung mit oder ohne kaufmännisches
Unternehmen**

Literatur

... PETER/VENTURA/BOTTGE/PFAMMATTER: Gewinnorientierte und gemeinnützige Zwecke, EF 2019 166 ff.; M. ZOLLINGER: Das (kaufmännische) Unternehmen (Diss. Zürich 2019 = SSHW 347).

...

§ 5 Unternehmen und Unternehmensrecht

...

III. Die Einheitsbehandlung des Unternehmens

...

2. Ansätze zu ganzheitlichen Lösungen

...

c) Auswege in der Praxis

...

bb) ...

20

– ...

– ... s. auch BGer 4A_97/2016 vom 11.8.2016 [zur Frage eines Grundlagenirrtums in Bezug auf den Unternehmenswert]).

...

f) Exkurs: Das Unternehmen im Erbrecht

Am 10.4.2019 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Revision des Erbrechts eröffnet, mit der verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Vererbung von Unternehmen angegangen werden sollen (Medienmitteilung BR vom 10.4.2019):

26a

- Möglichkeit der Integralzuweisung des Unternehmens an einen Erben, auch wenn der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung erlassen hat;
- Zahlungsaufschub zugunsten des Unternehmensnachfolgers zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen bei der Auszahlung der übrigen Erben;
- sachgerechte Regeln für den Anrechnungswert (Wert im Zeitpunkt der Übertragung statt im Zeitpunkt des Erbanges); und schliesslich
- Schutz der pflichtteilsberechtigten Erben, indem diesen gegen ihren Willen kein Minderheitsanteil an einem Unternehmen zugewiesen werden kann.

Nachdem in der Vernehmlassung die Vorschläge grossmehrheitlich begrüsst wurden (Bericht vom 21.1.2020), hat der Bundesrat das BJ beauftragt, bis Anfang 2021 Entwurf und Botschaft zuhanden des Parlaments auszuarbeiten (Medienmitteilung BR vom 26.2.2020).

26b

§ 6 Das Handelsregister

Vorbemerkungen zur Rechtsentwicklung

...

... Der Bundesrat hat neuen Bestimmungen über das Handelsregister (AS 2020 957 ff.) und die revidierte Handelsregisterverordnung auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt (Handelsregisterverordnung, Änderungen vom 6.3.2020; AS 2020 971 ff.). 6

F. VIONNET-RIEDERER: Revision des Handelsregisterrechts, Jusletter vom 29.6.2020. 6a

Im Zusammenhang mit einer Vorlage zur Verhinderung missbräuchlicher Konkurse schlägt der Bundesrat weitere Änderungen des Handelsregisterrechts vor (Medienmitteilung BR vom 26.6.2019; BBl 2019 5193 ff. bzw. 5221 ff.). Der Entwurf sieht vor, dass im Strafregister eingetragene Tätigkeitsverbote künftig auch den Handelsregisterämtern mitgeteilt werden, damit die betroffenen Personen aus dem Handelsregister gelöscht werden können. Und es soll neu nach eingetragenen Personen gesucht werden können; dabei soll ersichtlich sein, welche Funktionen die gesuchte Person in welchen Unternehmen hat oder hatte. 6b

Die Gründung, Auflösung und Löschung der AG und der GmbH ohne öffentliche Beurkundung bei einfachen Verhältnissen hat das Parlament im Verlauf der Beratung der Aktienrechtsreform definitiv verworfen (s. § 10 N 151c). 7

...

Monographien und Aufsätze: P. CARTIER: Droit du registre du commerce et domaines connexes: aperçu des travaux parlementaires et des nouveautés en 2017, REPRAX 2018 43 ff.; P. MEIER: Curatelles et minorité civile dans les rapports avec le registre du commerce: une tentative de systématisation, REPRAX 2018 1 ff. 11

...

Die Online-Plattform des SECO läuft neu unter dem Namen EasyGov («Der Online-Schalter für Unternehmen») (<<https://www.easygov.swiss>>). 13

...

II. Merkmale und Funktionen

...

3. Öffentlichkeit des Handelsregisters

a) ...

...

bb) ...

... Seit Anfang September 2018 ist die neue Online-Plattform des SHAB (<<https://www.shab.ch>>) aufgeschaltet. 28

...

4. Beglaubigungen und elektronischer Geschäftsverkehr

...

... Andere Kantone nutzen auch weitere anerkannte Zustellplattformen wie IncaMail der Schweizerischen Post <<https://www.incamail.com>>. ... 34

...

III. Organisation und Verfahren

3. Die Prüfungspflicht des Handelsregisteramtes

...

e) *Keine Prüfungsbefugnis, aber Aufschub beim Einspruch Dritter gegen eine Eintragung*

... BGer 4A_194/2018 vom 3.12.2018 (eine inhaltliche Begründung des Einspruchs ist nicht erforderlich).

MÜLLER/RIZZI: Die Handelsregistersperre in der Praxis – ausgewählte Aspekte zum einstweiligen Rechtsschutz, REPRAX 2018 179 ff. 74

...

IV. Der Handelsregistereintrag

a) ... 77

– ...

– ... Zur Diskussion der Umsatzschwelle von CHF 100 000 s. hinten § 26 N 7. ...

...

c) ...

... BGer 4A_467/2018 vom 9.5.2019 [ein schutzwürdiges Interesse besteht nicht bereits darin, das Geltendmachen einer Forderung zu erleichtern; der Antragsteller muss auf die Wiedereintragung angewiesen sein; dazu GALLI/VISCHER: Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Gesellschaft, GesKR 2019 644 ff.]; OGer ZH LF180034 vom 15.8.2018; OGer ZH LF170069 vom 22.5.2018 E. 4.1.1 ff.; OGer ZH LF170039 vom 17.8.2017). 81

...

V. *Wirkungen der Eintragung*

...

2. **Deklaratorische und konstitutive Wirkung**

...

JUNG/MEIER: Die Pflicht zur deklaratorischen Eintragung in das Handelsregister de lege lata et ferenda, REPRAX 2019 115 ff. 91a

...

VI. *Wirkungen der Löschung*

...

P. CARTIER: Radiation des inscriptions opérées sur la base d'une décision nulle – Arrêt du Tribunal cantonal du Valais du 13 juillet 2018, REPRAX 2018 202 ff.; GARBARSKI/MUSKENS: Conséquences de la radiation de la société anonyme sur l'action en responsabilité, GesKR 2018 452 ff.; F. LORANDI: Löschung einer Gesellschaft im Handelsregister nach Abschluss des Insolvenzverfahrens. Können Abtretungsgläubiger i.S.v. Art. 260 SchKG weiterhin vorgehen? AJP 2018 724 ff. 119

§ 7 Die Firma

...

Literatur

...

Lehr- und Handbücher: M. STREULI-YOUSSEF (Hrsg.): Firmenrecht und Schutz nicht registrierter Kennzeichen, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht III/2 (3. A. Basel 2019). 7

...

II. Bestandteile der Firma

...

2. Notwendige Zusätze

...

a) ... Soll die Firma mit einem englischsprachigen Rechtsformzusatz im Handelsregister eingetragen werden, ist dies nur als Übersetzung möglich. Die Eintragung der Rechtsform in (mindestens) einer der schweizerischen Landessprachen ist zwingend (s. REPRAX 2019 18 f. m.w.H). 48

Eine von beiden Räten des Parlaments angenommene Motion (Gesch.-Nr. 18.3262) beauftragt den Bundesrat, die italienische und französische Kurzbezeichnung der Rechtsform der Genossenschaft zu ändern. Die Bezeichnung «Scoop» sei in diesen beiden Sprachen irreführend. 48a

III. Grundsätze der Firmenbildung

...

3. Der Schutz privater Interessen

...

c) Beispiele und Hinweise auf Entwicklungstendenzen

aa) ... Als Beispiele von *verwechselbaren* Firmen seien erwähnt: 122

- «Dekton» neben «Tecton» (BGer 4A_510/2018 vom 7.5.2019);
- «Zurich Real Estate AG» neben «Zurich Insurance Company Ltd.» (HGer ZH HG160205 vom 21.1.2019; ZR 2019 Nr. 42; sic! 2019 429 ff.);
- «Sonnweid AG» neben «Sonnweid Speicher AG» (AR GVP 28/2016 Nr. 3685);
- «RiverLake» neben «Riverlake» (sic! 2019 436 ff.).

...

Für *zulässig* wurden dagegen etwa erachtet:

123

- «SRC Consulting GmbH» neben «SRC Wirtschaftsprüfungen GmbH» (BGer 4A_541/2018 vom 29.1.2019; SJZ 2019 256 f.; REPRAX 2019 60 ff.);
- «Pachmann» neben «Bachmann» (sic! 2019 94 ff.).

§ 8 Buchführung, Rechnungslegung und Publizität

Literatur

Kommentare, Nachschlage- und Sammelwerke: ... PFAFF *et al.* (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, Praxiskommentar (2. A. Zürich 2019). 1

Lehr- und Handbücher: ... P. BÖCKLI: OR-Rechnungslegung (2. A. Zürich 2019); R. BUCHELER: 2
Abrégé de droit comptable. Articles 957 ss CO et législation sur les sociétés et autres entités (2. A. Zürich 2018); T. JUTZI: Unternehmenspublizität (Habil. Bern 2017).

...

I. Die Buchführung und Rechnungslegung im Allgemeinen

...

3. Adressaten der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

...

b) ...

S. AMARI: Association et nouveau droit comptable, EF 2018 676 ff. 31a

...

4. Dokumente der Buchführung und Rechnungslegung

...

d) *Jahresrechnung*

...

dd) *Geldflussrechnung*

...

A. ZANETTI: Geldflussrechnung, EF 2018 528 ff. 55

...

III. Formelle und materielle Rechnungslegungsgrundsätze

1. Grundlagen der Rechnungslegung

...

<i>e)</i>	<i>Einschränkungen des Wahrheitsprinzips, stille Reserven</i>	
...		
	MEIER-MAZZUCATO/STRÄSSLE: Stille Reserven nach Rechnungslegungsrecht und Bilanzsteuerrecht im Vergleich, TREX 2018 266 ff.	103
...		
4.	Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung	
<i>a)</i>	<i>Anwendungsbereich sowie Bedeutung privater und internationaler Regelwerke</i>	
...		
	S. GUIDOUM: Marktpreisbewertung nach Art. 960b OR, EF 2018 540 ff.	113
...		
<i>IV.</i>	<i>Publizitätspflichten der Publikumsgesellschaften</i>	
...		
	H. VON GUNTEN: Goodwill-Accounting. Die Goodwill-Behandlung nach Swiss GAAP FER und IFRS, EF 2019 281 ff.	125
...		
3.	Anlassbezogene Publizität	
...		
<i>b)</i> ...		
	Diese Pflichten werden im FIDLEG, das <i>am 1.1.2020 in Kraft getreten</i> ist, zusammengeführt, vereinheitlicht und an internationale Standards angeglichen.	156
...		
	A. PETER: Erkrankung als kursrelevante Tatsache, AJP 2019 179 ff.; SCHENKER/CHERNAYA: Tesla und Elon Musk – Tweet zwischen Ad hoc-Meldung und Marktmanipulation, GesKR 2018 491 ff.; C. SCHMID: Fehlregulierung im schweizerischen Offenlegungsrecht, GesKR 2018 194 ff.	159
...		
<i>VIa.</i>	<i>Digitalisierung der Rechnungslegung</i>	
...		
	BODENMANN/MAAS/SCHWAN: Die Zukunft des digitalisierten Rechnungswesens, SZW 2018 33 ff.	163a

§ 9 Die Handlungsvollmachten

...

II. Die Prokura

1. Der gesetzliche Umfang der Vertretungsmacht

...

b) Die Schranken

...

ee) ...

S. auch BGE 144 III 388 (Bestätigung der Rechtsprechung zu den Insichgeschäften); OGer SH 16 OGE 10/2015/2 vom 25.8.2017 (ist ein Rechtsgeschäft aufgrund einer Doppelvertretung ungültig, ist der Verwaltungsrat für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich, wenn er die Doppelvertretung mittelbar verwirklicht hat). ... D. A. FISCHER: Interessenkonflikte im Schweizer Privat- und Wirtschaftsrecht. Ein Beitrag zur dogmatischen Erfassung eines omnipräsenten Governance-Problems. Erfassung – Regulierung – Durchsetzung (Habil. Zürich 2019).

§ 10 Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts

...

Literatur

...

T. BÜHLER: Geschichte des Aktienrechts in der Schweiz 1863–1991 (Zürich 2019). 7

...

V. Die Gesetzgebung seit Abschluss der Aktienrechtsreform 1968/1991

...

5. Kontrolle für grössere Unternehmenszusammenschlüsse

...

ZÄCH *et al.* (Hrsg.): KG – Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar (Zürich 2018). 81

...

10. Rechtsformübergreifende Neuordnung des Revisionsrechts

...

M. KLAUSER: 10 Fragen für die Wirtschaftsprüfung der kommenden 10 Jahre, EF 2018 925 ff.; 90a
OCHSNER/SUTER: Allfälliger Handlungsbedarf im allgemeinen Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht, EF 2018 106 ff.; OCHSNER/SUTER: Nécessité de légiférer en matière de révision et de surveillance de la révision, EF 2018 321 ff.; F. ZIHLER: Revisionsrecht – Versuch einer Bilanz aus Sicht der Rechtsetzung, EF 2018 912 ff.

Für die Revisionsstelle und das Revisionsrecht bringt das neue Aktienrecht (hinten § 16 N 14ag f.) keine wesentlichen Änderungen. Doch hat der Bundesrat im Jahr 2015 – aufgrund mehrerer parlamentarischer Vorstösse – einen Bericht in Auftrag gegeben, um zu klären, ob und inwiefern auch für die Revisionsstelle und das Revisionsrecht weiterer Reformbedarf besteht. Der Bericht kommt zum Schluss, dass «das seit zehn Jahren geltende Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht von der breiten Öffentlichkeit als zufriedenstellend wahrgenommen wird und keiner umfassenden Überarbeitung bedarf». Trotzdem will der Bundesrat einzelne Punkte vertieft prüfen lassen. Er hat deshalb weitere Expertenberichte in Auftrag gegeben, die noch pendent sind (Medienmitteilung BR vom 9.11.2017). 90b

...

15. «Say-on-Pay» der Aktionäre in Gesellschaften mit kotierten Aktien

...

... Eine der VegüV nahe Umsetzung auf Gesetzesstufe ist nun im Rahmen des am 19.6.2020 vom Parlament verabschiedeten neuen Aktienrechts erfolgt (dazu § 16 N 14r ff.). Mit dem Inkrafttreten (und somit der Ablösung der VegüV) ist im Jahr 2022 zu rechnen. 99

N. MUSLIU: Die Umsetzung eidgenössischer Volksinitiativen (Zürich 2019); K.-M. WYSS: Die vorläufige bundesrechtliche Umsetzung eidgenössischer Volksinitiativen auf dem Verordnungsweg: Phänomen, Grundsätze und Gefahren, *LeGes 2019* 3. 99a

...

16. Umsetzung internationaler Empfehlungen zur Geldwäschereibekämpfung und zur Verbesserung der Steuertransparenz

a) ... Den Entwurf zu einer weiteren Gesetzesrevision im Bereich der Geldwäscherei hat der Bundesrat am 26.6.2019 vorgelegt (Medienmitteilung BR vom 26.6.2019; *BBl 2019* 5451 ff.). Damit soll den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) an die Adresse der Schweiz Rechnung getragen werden. Die Vorlage betrifft zwar zur Hauptsache das Geldwäschereigesetz, doch sollen auch einzelne Bestimmungen im Vereins- und im Handelsregisterrecht ergänzt oder geändert werden (*ZGB* 61, 61a, 69 II, 69c I bzw. *OR* 941a III). Der Nationalrat ist auf die Vorlage nicht eingetreten (*Amtl. Bull. 2020* N 12 ff.); der Ständerat hingegen hat die Vorlage im Detail beraten. Damit liegt der Ball wieder beim Nationalrat. 101

...

b) ... Die Botschaft und den Entwurf zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums hat der Bundesrat am 22.11.2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet (*BBl 2019* 279 ff. bzw. 339 ff.). Das Parlament hat die Vorlage in der Schlussabstimmung vom 21.6.2019 angenommen und der Bundesrat hat sie auf den 1.11.2019 in Kraft gesetzt (*AS 2019* 3161 ff.). Das Gesetz sieht im Wesentlichen folgendes vor: 103

- Inhaberaktien sind seit dem 1.11.2019 nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat (*OR* 622 I^{bis}). Werden die Beteiligungspapiere dekotiert, müssen die Inhaberaktien innert sechs Monaten entweder in Namenaktien umgewandelt oder als Bucheffekten ausgestaltet werden.
- Unzulässige Inhaberaktien werden am 1.5.2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt (*Übest* 4 ff.).
- Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind, können innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gerichtlich ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden am 1.11.2024 nichtig.

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

- Aktionäre und Gesellschafter, welche die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht melden, und Verwaltungsräte und Geschäftsführer, die das Aktienbuch, das Anteilbuch oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nicht führen, werden gebüsst.
- Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind verpflichtet, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

Diese Neuerungen betreffen die nicht unerhebliche Zahl von 57 000 Unternehmen. Deshalb hat das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) am 1.11.2019 eine Anleitung bezüglich Umsetzung der neuen Regeln veröffentlicht (Medienmitteilung SIF vom 31.10.2019; die Anleitung ist auf der Website des SIF abrufbar: <<https://www.sif.admin.ch>>). 103a

C. BURCKHARDT: Das Ende der Inhaberaktie? ex ante 2/2018 3 ff.; CARTIER/DÉGLISE: Mise en œuvre des recommandations du Forum mondial sur les actions au porteur – réglementation minimale ou Swiss finish? REPRAX 2019 38 ff.; GERICKE/KUHN: Radikalkur bei der Inhaberaktie und Neuerungen bei den gesellschaftsrechtlichen Meldepflichten, AJP 2019 1272 ff.; L. GLANZMANN: Abschaffung der Inhaberaktie sowie neue strafrechtliche Sanktionen für Verwaltungsrat und Aktionäre, SJZ 2019 611 ff.; GLANZMANN/SPOERLÉ: Das neue Global Forum-Gesetz, GesKR 2018 87 ff.; RAMELET/PITTET: Survol du nouveau régime applicable aux actions au porteur, Jusletter vom 24.2.2020; P. SPOERLÉ: Marginalisierung der Inhaberaktie und neue Sanktionen bei AG und GmbH, GesKR 2019 339 ff.; URBACH/MAIER: Schweizer Bankkontopflicht für Gesellschaften, Jusletter vom 9.4.2018 103b

...

VI. Die «grosse» Aktienrechtsreform insbesondere

...

D. DAENIKER: Was ist «wirtschafts-verträgliches» Aktienrecht, SZW 2019 438 ff.; DUPASQUIER/HARI/HEROLD: Droit des sociétés en 2017 – rétrospective (et perspectives), REPRAX 2018 89 ff.; FACINCANI/SUTTER: Schwerpunkte der geplanten Aktienrechtsrevision, TREX 2018 40 ff.; DIES.: Les points forts du projet de révision du droit de la SA, TREX 2018 46 ff.; FORSTMOSER/KÜCHLER: Schweizerische Aktienrechtsreform: Die Schlussrunde ist eingeläutet! Jusletter vom 10.2.2020; DIES.: Die letzte Meile bis ans Ziel, NZZ vom 8.1.2019, 10; DIES.: Die Aktienrechtsreform vor dem Aus? FuW vom 5.12.2018, 2; GERICKE/MÜLLER/HÄUSERMANN/HAGMANN: Neues Aktienrecht: Tour d’horizon, GesKR 2020 323 ff.; KAEMPF/HÄRTER in Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.): Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2018/19 (Zürich 2019) 74 ff.; V. OESCH: Ausgewählte Aspekte der Aktienrechtsrevision aus der Perspektive des Handelsregisters, REPRAX 2019 161 ff.; T. TROXLER: Die grosse Aktienrechtsrevision im Lichte der internationalen Corporate-Governance-Debatte, recht 2018 205 ff.; VON DER CRONE/MOHASSEB: Stand der Aktienrechtsrevision, AJP 2019 781 ff. 107

...

5. Die Organe und ihr gegenseitiges Verhältnis

- a) *Kompetenzverschiebungen weg vom Verwaltungsrat und hin zur Generalversammlung*

...

135

- ... Im Parlament war umstritten, ob bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, die Organstimmrechtsvertretung (OR 689c) auch weiterhin zulässig sein soll. Das Parlament hat sich schliesslich für deren Zulässigkeit entschieden (N 151j).

...

8. Der Verlauf der Reformarbeiten

- a) Am 22.6.2017 nahm die *Rechtskommission des Nationalrates (RK-N)* die Beratung des Geschäfts auf. Die Kommission folgte dem Entwurf 2016 in weiten Teilen, brachte in mehreren Sitzungen aber auch zahlreiche Ergänzungen, Änderungen, Korrekturen und Neuformulierungen zuhanden des Gesamtrates ein (Medienmitteilungen RK-N vom 26.6.2017, 4.9.2017, 6.11.2017, 25.4.2018 und 4.5.2018). 148

Der *Nationalrat* befasste sich am 14./15.6.2018 mit der Vorlage und hiess die Reform in der Gesamtabstimmung mit 101 gegen 94 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) gut, wenn auch knapp (Amtl. Bull. 2018 N 1054 ff.). 148a

- b) Nach dem Nationalrat nahm darauf am 28.6.2018 die *Rechtskommission des Ständerates (RK-S)* die Beratung der Aktienrechtsreform in Angriff. Auch die RK-S tagte mehrmals zum Geschäft und legte schliesslich am 7.11.2018 ihre Anträge an den Gesamtrat vor (Medienmitteilungen RK-S vom 29.6.2018, 17.10.2018 und 7.11.2018). 149

Wer allerdings erwartet hatte, die RK-S würde bloss noch die eine oder andere Retusche anbringen und bei einzelnen Bestimmungen in Abweichung zum Nationalrat wieder zur Fassung des Entwurfs 2016 zurückkehren, wurde enttäuscht: Begrüssenswerte *Neuerungen* hatte die RK-S gestrichen und *Liberalisierungen, Klärungen und Modernisierungen rückgängig gemacht*. Für die grösste Überraschung allerdings sorgten die Vorschläge für die *Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (Lex Minder)* auf Gesetzesstufe (N 96 ff.). Dem Bundesrat war es 2013 gelungen, mit der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) eine (provisorische) Lösung zu finden, welche die Vorgaben von BV 95 III korrekt und zugleich praktikabel umsetzt. Durchwegs auf Anträge von Ständerat Minder hin (dem Initianten der «Abzocker-Initiative») sah die RK-S nun – statt sich an der VegüV zu orientieren – eine ganze Reihe einschneidender *Verschärfungen* vor, die allesamt über den Verfassungstext hinausgehen. 149a

Dieser Kurswechsel hatte zur Folge, dass nach der Veröffentlichung der Anträge der RK-S auch die *Wirtschaftsverbände Economiesuisse und Swissholdings*, die bisher gegenüber der Reform grundsätzlich positiv eingestellt gewesen waren, zu einer schroffen Ablehnung bewogen hat. Sie fanden nun in der Vorlage «überhaupt nichts 149b

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

Gutes mehr», und auch die Vertreter der KMU registrierten ausschliesslich Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Recht.

Am 11.12.2018 befasste sich der *Ständerat* mit der Vorlage (Amtl. Bull. 2018 S 995 ff.). In der Eintretensdebatte scheiterte ein Antrag auf Nichteintreten nur knapp. Der Rat beschloss schliesslich, die *Vorlage an die RK-S zurückzuweisen* mit dem Auftrag, diese wirtschaftsverträglich auszugestalten. Ausgehend vom Entwurf des Bundesrates und den Beratungen im Nationalrat solle die Vorlage insbesondere die Führung von Gesellschaften erleichtern und auf unnötige bürokratische Belastung, insbesondere für KMU, verzichten, die Lex Minder möglichst nahe an der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften umsetzen und für die Gesellschaften keine obligatorische Statutenänderung bewirken. 149c

c) Nachdem die *RK-S* am 18.1.2019 und am 15.4.2019 erneut Anhörungen durchgeführt hatte, *näherte sie sich* in ihrer Sitzung vom 16.5.2019 den *Beschlüssen des Nationalrates* deutlich an (Medienmitteilungen *RK-S* vom 18.1.2019, 17.4.2019 und 17.5.2019). Am 19.6.2019 folgte der *Ständerat* in weiten Teilen den überarbeiteten Anträgen der *RK-S* (Amtl. Bull. 2019 S 489 ff.) und hiess die Reform in der Gesamtabstimmung mit 29 gegen 9 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) gut. 150

d) In den nachfolgenden Sessionen wurden die verbleibenden Differenzen ausgeräumt und die Räte konnten das neue Aktienrecht am 19.6.2020 definitiv verabschieden. Das Ergebnis der Schlussabstimmung war zwar nicht berauschend, aber eindeutig: Im Nationalrat stimmten 143 Mitglieder dafür und 51 dagegen, 4 enthielten sich der Stimme, und im Ständerat gab es 37 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen. 150a

e) In Ergänzung zur kurzen Übersicht über die wesentlichen Neuerungen des künftigen Aktienrechts in § 16 N 14a ff. soll hier auf die durch das Parlament vorgenommenen Streichungen, Änderungen, Korrekturen und Neuformulierungen gegenüber dem Entwurf 2016 hingewiesen werden: 151

– Die im Entwurf 2016 vorgeschlagene Ergänzung der Definitionen von AG und GmbH, wonach *Rechtsgemeinschaften* ausdrücklich *als Gründer* zuzulassen seien (E-OR 620 I) wurde gestrichen. 151a

...

– Der Nationalrat befürwortete grundsätzlich den im Entwurf 2016 vorgesehenen *Verzicht auf die öffentliche Beurkundung*, wenn bei der Gründung von Gesellschaften einfache Verhältnisse vorliegen (E-OR 629 IV). Der Ständerat lehnte dies hingegen ab. In der Differenzvereinbarung obsiegte schliesslich die Position des Ständerates. 151c

– In Ergänzung zum Entwurf 2016 wollte der Nationalrat die Möglichkeit von *Vorzugsrechten* für langfristig engagierte Aktionäre schaffen: Die Statuten sollten vorsehen können, dass Aktionäre, die seit mindestens zwei Jahren im Aktienregister eingetragen sind, bestimmte Privilegien erhalten: bei Kapitalerhöhungen ein gegenüber anderen Aktionären bis zu 20% grösseres Bezugsrecht (E-OR 652b V), ein gegenüber anderen Aktionären einen bis zu 20% tieferen Emissionspreis (E-OR 652b^{bis}) oder bei Ausschüttungen eine bis zu 20% höhere Dividendenzahlung (E-OR 661a I). (Man spricht auch von Loyalitätsaktien, was insofern unzutreffend ist, als es sich bei diesem Vorschlag nicht um eine besondere Aktienkategorie handeln würde: Für jede Aktie könnten diese Vorzugsrechte erlangt 151d

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

werden, wenn sie genügend lange gehalten wird, und bei jeder Aktie gehen die Vorzugsrechte bei einer Veräusserung wieder verloren und es beginnt die Wartezeit von Neuem.) Der Ständerat folgte jedoch dem Vorschlag des Nationalrates nicht und lehnte die Schaffung solcher Vorzugsrechte ab; er setzte sich in der Differenzvereinbarung schliesslich durch. Das letzte Wort dürfte jedoch noch nicht gesprochen sein (s. hinten N 152).

- Im Bereich des *Partizipationskapitals* hat das Parlament bei börsenkotierten Partizipationsscheinen eine Begrenzung eingeführt (maximal das Zehnfache des Aktienkapitals), der Entwurf 2016 hatte keine Grenzen vorgesehen (nOR 656b I). 151e
- Wie im Entwurf 2016 vorgesehen hat das Parlament die Möglichkeit der *Zwischendividende* neu im Gesetz geregelt (nOR 675a). Es verzichtete aber auf das Erfordernis einer statutarischen Verankerung und – sofern sämtliche Aktionäre der Zwischendividende zustimmen. 151f
- Bei der *Rückerstattungsklage* strich das Parlament die im Entwurf 2016 vorgesehene (systemfremde) Möglichkeit, dass bei Leistungen innerhalb des gleichen Konzerns auch Gläubiger Klage erheben können (E-OR 678 IV). 151g
- Bei den *Schwellenwerten* für die Ausübung von Minderheitenrechten nahm das Parlament ebenfalls einzelne Korrekturen vor: Für das Recht auf schriftliche Auskunft bei nicht börsenkotierten Gesellschaften wurde die Schwelle für die Ausübung bei 10% statt bei 5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen festgelegt (nOR 697 II); eine Sonderuntersuchung sollen bei börsenkotierten Gesellschaften Aktionäre mit 5% (statt 3%) des Aktienkapitals bzw. der Stimmen verlangen können (nOR 697d I). Beim Recht zur Traktandierung bei börsenkotierten Gesellschaften blieb das Parlament hingegen bei den vorgeschlagenen 0,5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen (nOR 699b I Ziff. 1). 151h
- Das Parlament hat, wie im Entwurf 2016 vorgeschlagen, die Möglichkeit geschaffen, dass die Statuten vorsehen können, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein *Schiedsgericht* beurteilt werden (nOR 697n). Es hat die betreffende Bestimmung allerdings um die Verpflichtung ergänzt, dass alle betroffenen Personen über die Einleitung und Beendigung eines Verfahrens zu informieren sind, um ihnen die Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen (VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER: Statutarische Schiedsklauseln nach dem Entwurf für ein neues Aktienrecht [Zürich 2019]). 151i
- Entgegen dem Entwurf 2016 hat das Parlament bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien die *Organstimmrechtsvertretung* nicht verboten (nOR 689b II und 689d). 151j
- ...
- Die RK-N hatte ihrem Rat (in Ergänzung des Entwurfs 2016, der eine entsprechende Bestimmung nicht vorsieht) eine Regelung der «Dienstleistungen von Stimmrechtsberatern» vorgeschlagen (E-OR 700a). Der Nationalrat übernahm diese Bestimmung jedoch nicht. Ebenso wenig folgte der Ständerat einem Minderheitsantrag, der eine entsprechende Bestimmung wieder in die Vorlage aufnehmen wollte. 151l

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

- Für Diskussionen sorgte die Bestimmung, mit der die Möglichkeit eines ausländischen Tagungsortes für die Generalversammlung ausdrücklich gesetzlich verankert werden sollte. Der Nationalrat sprach sich dafür aus, der Ständerat dagegen. Nach der Lehre dürften solche Tagungsorte freilich bereits bisher zulässig sein, soweit der Tagungsort für die Aktionäre zumutbar ist (z.B. BSK-DUBS/TRUFFER, OR 700 N 1). Die Räte fanden sich schliesslich, indem ein ausländischer Tagungsort dann zulässig ist, wenn dies in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist (nOR 701b). 151m
- Anders als im Entwurf 2016 vorgesehen, wollte das Parlament in Bezug auf die *relevante Mehrheit* für Generalversammlungsbeschlüsse beim geltenden Recht bleiben. Dass Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten sollen (E-OR 703 II und III, zur Kritik an dieser Regelung s. § 16 N 519), lehnte es ab. Die Statuten sollen zudem vorsehen können, dass bei Stimmengleichheit der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid hat (nOR 703 II). 151n
- Das Parlament verzichtet auf eine Neuformulierung von OR 716a I Ziff. 3 (bezüglich der Pflicht des Verwaltungsrates zur *Finanzplanung*): Der Entwurf 2016 sah vor, den Passus «sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist» zu streichen (E-OR 716a I Ziff. 3). Materiell dürfte dies keinen Unterschied machen. 151o
- ...
- Im Bereich des *Finanznotlagenrechts* ist das Parlament dem im Entwurf 2016 gemachten Vorschlag gefolgt und hat als zusätzliches Kriterium neben dem Kapitalverlust und der Überschuldung die *drohende Zahlungsunfähigkeit* eingeführt (nOR 725). Es nahm an den vorgeschlagenen Bestimmungen aber einige Änderungen vor; so hat es etwa auf die Pflicht zur Erstellung eines Liquiditätsplanes verzichtet (E-OR 725 I). Auch hat es die Schwelle zur Ergreifung von Massnahmen beim Kapitalverlust bei der Hälfte des Aktienkapitals belassen, statt diese schon beim Verlust eines Drittels festzulegen (E-OR 725a I). 151q
- ...
- Die seit dem Entwurf 2007 bis zum Entwurf 2016 unverändert vorgesehene und kaum thematisierte *Aufhebung der solidarischen Haftung der Revisionsstelle* mit den Mitgliedern von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung *bei blosser Fahrlässigkeit* hat das Parlament ersatzlos gestrichen (E-OR 759; dazu P. REICHART: Besserstellung der Revisionsstelle in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit? – Prozessrechtliche Bemerkungen zu Art. 759 Abs. 2 E-OR, SZW 2017 661 ff.), womit die nach geltendem Recht gegebene Solidarhaftung bestehen bleibt (s. dazu § 16 N 856 f.). 151s
- f) Obwohl der Ständerat die vom Nationalrat eingebrachte Möglichkeit von *Vorzugsrechten für langfristig engagierte Aktionäre* abgelehnt hat (s. vorne N 151d), hat der Rat ein Postulat überwiesen, gemäss dem der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile und die Auswirkungen solcher Vorzugsrechte aufzuzeigen (Gesch.-Nr. 18.4092) (Amtl. Bull. 2019 S 545). 152

VII. Einfluss des neueren Finanzmarktrechts auf das Gesellschaftsrecht

1. Das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG)

a) ...

... Weil sich bereits wieder internationale und technologische Entwicklungen (z.B. Fintech) abzeichnen, die eine Revision des FinfraG notwendig machen könnten, wird das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine entsprechende Überprüfung an die Hand nehmen (Medienmitteilung BR vom 14.9.2018). 153

...

... BSK FINMAG/FinfraG-BEARBEITER (3. A. Basel 2019); ... U. BERTSCHINGER: Das Finanzmarktaufsichtsrecht vom vierten Quartal 2017 bis ins vierte Quartal 2018, *SZW 2018* 708 ff.; M. CAHANNES: Leerverkäufe (Diss. Zürich 2019); J. KRÄMER: Der Insiderhandel unter besonderer Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen (Diss. Zürich 2020 = SSHW 350); EMMENEGGER/DÖBELI: Bankgeschäfte nach der Krise: Safer, simpler, fairer? *SZW 2018* 639 ff.; GERICKE/ISLER/KRAMER: Derivatgeschäfte: Anwendung der FinfraG-Regulierung auf Schweizer Handels- und Industrieunternehmen, *SZW 2018* 232 ff.; T. MOSER: Die Rolle der Zentralbanken – 10 Jahre nach der Finanzkrise, *SZW 2018* 598 ff.; V. MÜLLER: Les «marges initiales» dans les dérivés de gré à gré, *GesKR 2018* 483 ff.; *ders.*, La négociation des dérivés au sens de la LIMF (Diss. Genf 2019); NASKAR/PASQUIER: The Tale of Swiss ICO Foundations, *AJP 2018* 89 ff.; P. NOBEL: Ursachen der Finanzkrise und seitherige Regulierungsentwicklung, *SZW 2018* 588 ff.; R. BAHAR: TBTF: Do increased capital requirements, bail-in powers and resolution authority solve the problem? *SZW 2018* 619 ff.; R. SETHE: Ist die neue Finanzmarktregulierung funktionsfähig? *SZW 2018* 605 ff.; THORMANN/PORTMANN: Insiderstrafrecht – Update, in: Reutter/Werlen (Hrsg.), *Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen XIII* (Zürich 2019) 99 ff.; R. H. WEBER: Führen die neuen Technologien zur Disruption der Finanzmarktregulierung? *SZW 2018* 684 ff. 156

2. Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

a) ... BAUMGARTNER/VON DER CRONE: Die Bewilligungs- und Prospektpflicht im schweizerischen Recht anhand des Crowdfunding, *SZW 2018* 726 ff. 157

...

c) ... Der Bundesrat hat das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zusammen mit den Ausführungsverordnungen per 1.1.2020 in Kraft gesetzt. Bei den drei Verordnungen, welche die Ausführungsbestimmungen zu den beiden Gesetzen enthalten handelt es sich um die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), die Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und die Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV). 159

ABEGG/BÄRTSCHI/DIETRICH (Hrsg.): Prinzipien des Finanzmarktrechts. Einführung in das Finanzmarktrecht mit Repetitionsfragen und Fällen samt Lösungen sowie Literaturübersicht (3. A. Zürich 2019); ABEGGLEN/LUTERBACHER: Transaktionsbezogene vs. portfoliobezogene Anlageberatung unter FIDLEG: keine einfache Abgrenzung, *SZW 2018* 462 ff.; ABEGGLEN/WETTSTEIN: Zum Anbieten kollektiver Kapitalanlagen unter dem FIDLEG – und ausgewählte Aspekte der dabei einzuhaltenden Verhaltenspflichten, *SZW 2018* 131 ff.; O. ARTER: Das neue Finanzinstitutsgesetz, *EF 2018* 709 ff.; D. BAUMANN: Verhaltensregeln im Finanzmarktrecht – Unter besonderer 160

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

Berücksichtigung des Börsen- und des Kollektivanlagenrechts sowie des geplanten FIDLEG (Diss. Bern 2018); R. BÖSCH: Das FIDLEG-Prospektrecht ante portas – Guter Anlegerschutz? SZW 2018 451 ff.; F. DE VOS BUCHART: Trustees under the Financial Services Act, GesKR 2018 10 ff.; EMMENEGGER/DÖBELI: Bankgeschäfte nach der Krise: Safer, simpler, fairer? SZW 2018 639 ff.; L. FAHRLÄNDER: Dienstleisterketten beim Erbringen von Finanzdienstleistungen: Aufsichtsrechtliche Erfassung durch das FIDLEG und vertragsrechtliche Haftung der Depotbank, SZW 2018 474 ff.; D. A. FISCHER: Interessenkonfliktregeln im künftigen FIDLEG, GesKR 2019 284 ff.; GERICKE/SCHIFFERLE: Die Prospekthaftung nach FIDLEG, GesKR 2020 189 ff.; M. S. KUERT: Verhaltensregeln des FIDLEG und Privatrecht im Licht des Gesetzgebungsverfahrens, AJP 2018 1352 ff.; KUERT/SIEVI: Bewilligungspflicht als Emissionshaus, GesKR 2018 379 ff.; M. KUNZ: Aktuelle Entwicklungen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. Teil I: Änderungen 2019, Jusletter vom 13.1.2020; DERS.: Aktuelle Entwicklungen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. Teil II: Änderungen 2020, Jusletter vom 9.3.2020; DERS.: Aktuelle Entwicklungen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. Teil III: Umsetzung der GAFI-Empfehlungen, Jusletter vom 3.8.2020; MEYLAN/HATTAR: Le concept de dérivé dans la LIMF, GesKR 2018 205 ff.; V. MÜLLER: L'échange de garanties selon la LIMF, GesKR 2018 51 ff.; P. NOBEL: Ursachen der Finanzkrise und seitherige Regulierungsentwicklung, SZW 2018 588 ff.; J. PRANGENBERG: Emissionsrechte – Versuch einer rechtlichen Einordnung im Finanzmarktrecht, GesKR 2018 32 ff.; N. REISER: Ist der Bankbegriff im Lichte aktueller technologischer Entwicklungen noch zeitgemäss? AJP 2018 811 ff.; SCHLEIFFER/SCHÄRLI: Ausnahmen von der Prospektpflicht unter dem künftigen Finanzdienstleistungsgesetz, GesKR 2018 1 ff.; SPILLMANN/GIGER: Ein modernes Prospektrecht für die Schweiz, GesKR 2019 182 ff.; R. H. WEBER: Führen die neuen Technologien zur Disruption der Finanzmarktregulierung? SZW 2018 684 ff.

...

IX. Tendenzen in der wirtschafts- und gesellschaftsrechtlichen Gesetzgebung der neueren Zeit

...

P. V. KUNZ: Funktion(en) des Aktienrechts – vom Organisationsrecht zum Katalysator der Gesellschaftspolitik? SZW 2018 253 ff. 167

...

6. EU-Kompatibilität und allgemeine Anpassungen an internationale Standards

a) Anpassung an das Recht der EU

...

S. etwa die Richtlinie (EU) 2017/828 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.5.2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG in Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (ABl. EU L 132/1 vom 20.5.2017). 197

...

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

BORNMANN/STELMASZCZYK: Grenzüberschreitende Verschmelzung nach dem EU-Company Law Package, ZIP 2019 300 ff.; KELLERHALS/BAUMGARTNER (Hrsg.): Wirtschaftsrecht Schweiz – EU. Überblick und Kommentar 2018/19 (Zürich 2019); MÜLLER-CHEN/WIDMER LÜCHINGER (Hrsg.): Zürcher Kommentar zum IPRG: Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, Band II: Art. 108a–200 (3. A. Zürich 2018), 1046 ff.; C. TEICHMANN: Digitale Gründung von Kapitalgesellschaften nach dem EU-Company Law Package, ZIP 2018 2451 ff.; D. TRÜTEN: «Polbud» und die geplante EU-Richtlinie über grenzüberschreitende Umwandlungen: Durchbruch zugunsten der Unternehmensmobilität? EUZ 2019 10 ff.

b) *Beachtung internationaler Standards*

...

dd) ... Im Rahmen einer Revision des IPRG soll das Bundesgerichtsgesetz dahingehend angepasst werden, dass künftig im Rahmen einer Beschwerde gegen einen Schiedsentscheid Rechtsschriften an das Bundesgericht auch in Englisch abgefasst sein können (Art. 77 Abs. 2^{bis} E-BGG) (Botschaft und Entwurf vom 24.10.2018; BBl 2018 7163 ff. bzw. 7213 ff.). 207

7. Corporate Governance als Richtschnur für Selbstregulierung und Gesetzgebung

...

b) *Selbstregulierung für Publikumsgesellschaften*

...

N. GILI: Selbstregulierung und ihre Krux mit der Publikation, sui-generis.ch 2019 49 ff.; E. LINDEN: Good Governance im Sport (Zürich 2019); K. ROTH PELLANDA: Decision-making by the Board of Directors for Long-term Value Creation and Sustainable Growth, GesKR 2019 177 ff.; W. A. STOFFEL: «Gute Praxis» der Unternehmensführung: Was gehört sich und was funktioniert? SZW 2018 353 ff. 223

...

d) *Gesetzgeberische Aktivitäten*

...

M. SUTTER-RÜDISSER: Corporate Governance 4.0, EF 2017 713 ff.; T. TROXLER: Die grosse Aktienrechtsrevision im Lichte der internationalen Corporate-Governance-Debatte, recht 2018 205 ff. 233

...

8. Digitalisierung

a) ... 236

– ...

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

- ... Seit Anfang September 2018 ist die neue Online-Plattform des SHAB (<<https://www.shab.ch>>) aufgeschaltet.

...

- b) S. dazu auch hinten § 16 N 397. – Am 30.1.2019 hat der Bundesrat einen Vorentwurf zu einem Gesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) in die Vernehmlassung geschickt (Medienmitteilung BR vom 30.1.2019). Unter dem neuen Gesetz soll das Original einer öffentlichen Urkunde künftig in elektronischer Form erstellt werden können. Die elektronischen Dokumente sollen in einem neu zu schaffenden nationalen Urkundenregister aufbewahrt werden. 237

T. KUNTZ: Digitale Kommunikation mit Aktionären und Investoren, ZHR 2019 190 ff.; R. MAURHOFER: The ten principles fort he General Counsel’s daily digitalization agenda, GesKR 2018 83 ff.; L. MÜLLER: Die Online-Gründung der Aktiengesellschaft, SJZ 2020 555 ff.; MÜLLER/PAFUMI: Die digitale öffentliche Urkunde im Kontext der AG, REPRAX 2020 45 ff. und 61 ff.; U. NOACK: Organisationspflichten und -strukturen kraft Digitalisierung, ZHR 2019 105 ff.; E. PHILIPPIN: Numérisation et registre du commerce, SZW 2018 21 ff. 238

...

10. Auswirkungen der «Gatekeeper-Gesetzgebung» auf das Gesellschaftsrecht

...

GERHARD/HUMBEL: Cornerstone Investors in IPOs, GesKR 2018 257 ff.; KUERT/SIEVI: Bewilligungspflicht als Emissionshaus, GesKR 2018 379 ff.; 248a

...

11. Das Gesellschaftsrecht als Vehikel zur Umsetzung gesellschaftspolitischer Anliegen

...

- a) *Kampf gegen übersetzte Saläre an der Spitze von Publikumsgesellschaften*

S. auch N 149b. 254

ISLER/VÖGELI: Die VegüV in Kollision mit ausländischem Arbeitsrecht, in: Müller *et al.* (Hg.), FS Portmann (Zürich 2020) 339 ff. 254a

Auch bei den Bundesbetrieben und den bundesnahen Unternehmen sind die Saläre zum Thema geworden. Im Rahmen einer parlamentarischen Initiative (Gesch.-Nr. 16.438: Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen) hat die staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) am 8.11.2019 einen Vorentwurf und einen erläuternden Bericht in die Vernehmlassung gegeben. Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde auf der Website des Parlaments in einem Bericht vom April 2020 veröffentlicht. Trotz kritischer Stimmen hat die SPK-N am 14.8.2020 einen Entwurf zuhanden des Parlaments verabschiedet. 254b

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

- b) *Geldwäscherei- und Korruptionsbekämpfung*
- ...
- Das Parlament hat eine entsprechende Bestimmung wieder in die Vorlage aufgenommen. Danach kann «der Bundesrat ... im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 964a–964e auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln» (s. § 16 N 14al; nOR 964f). 257
- ...
- c) *Geschlechterraichtwerte für die Leitungsorgane von Publikumsgesellschaften*
- ...
- ... Die mit der Aktienrechtsreform am 19.6.2020 vom Parlament verabschiedete Regelung der Geschlechterraichtwerte entspricht dem Vorschlag des Bundesrates im Entwurf 2016. Der Bundesrat hat entschieden, die Bestimmung (nOR 734f) auf den 1.1.2021 in Kraft zu setzen. Verbindlich werden die daraus folgenden Pflichten ab dem Jahr 2026 für den Verwaltungsrat und ab dem Jahr 2031 für die Geschäftsleitung (der Bundesrat hat die entsprechenden Bestimmungen einschliesslich der Übergangsfristen auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt) (s. § 16 N 14ak). 263
- MÜLLER/FORRER: Geschlechterraichtwerte im Entwurf für ein neues Aktienrecht, AJP 2019 1015 ff. 264
- d) *Corporate Social Responsibility (CSR): Soziale und ökologische Verantwortung von (Gross-)Unternehmen*
- ...
- cc) ...
- ...
- S. auch vorne N 151d und 152. 269
- dd) ...
- ...
- Literatur:* BAUMÜLLER/MÜHLENBERG-SCHMITZ/ZÖBELI: Die Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie und ihre Bedeutung für die Schweiz, EF 2018 981 ff.; M. EGGEN: Klimaverträgliche Finanzflüsse, Jusletter vom 16.3.2020; GERICKE/MARTI: Corporate Social Responsibility – Herausforderung für Private Equity-Manager und -Transaktionen, in: GERICKE (Hrsg.), Private Equity VI (Zürich 2018 = EIZ 190); WEBER/HÖSLI: Corporate Climate Responsibility – aktienrechtliche Haftungsrisiken für den Verwaltungsrat? SJZ 2020 605 ff. 271
- Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) haben am 28.11.2018 einen Leitfaden für gute Praktiken zur Einhaltung der Menschenrechte im Rohstoffhandel veröffentlicht: «*The Commodity Trading Sector, Guidance on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*». Der 272

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

Leitfaden basiert auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und präsentiert anhand zahlreicher Beispiele praktische Ansätze für einen Sorgfaltsprüfungsprozess im Bereich der Menschenrechte (Medienmitteilung BR vom 29.11.2018). Am 14.12.2018 haben sodann das EDA und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Bericht «*UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Stand der Umsetzung durch den Bund und die Schweizer Unternehmen*» veröffentlicht. Einen weiteren Bericht aus dem Bereich des Rohstoffhandels publizierte der Bundesrat am 26.2.2020: «Aufsicht über die Rohstoffhandelstätigkeiten unter dem Blickwinkel der Geldwäscherei» (Medienmitteilung BR vom 26.2.2020).

...

ee) ...

...

Die Rechtskommission des Ständerates (RK-S) hatte sich am 21.8.2018 und am 19.2.2019 mit der Konzernverantwortungsinitiative und dem indirekten Gegenvorschlag befasst (Medienmitteilung RK-S vom 20.2.2019). Sie lehnte die Initiative ab und beantragte ihrem Rat – wie von Nationalrat vorgezeichnet – die Verabschiedung eines indirekten Gegenvorschlages. Der Ständerat wollte am 12.3.2019 jedoch nicht auf den Gegenvorschlag eintreten (Amtl. Bull. 2019 S 123 ff.). Der Nationalrat hingegen hielt am 13.6.2019 daran fest (Amtl. Bull. 2019 N 1031 ff.). 277

Nachdem es der Bundesrat zunächst abgelehnt hatte, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen (s. N 276), stellte er am 14.8.2019 in Aussicht, für den Fall, dass der Ständerat keinen indirekten Gegenvorschlag beschliesst, eine Vernehmlassungsvorlage entsprechend der EU-Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) auszuarbeiten: Die Vorlage würde eine *Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung* über die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz beinhalten, jedoch *keine Haftungsregeln*, die über die heute geltenden Regeln hinausgehen. Es würde Unternehmen möglich sein, auf die Berichterstattung über einzelne Belange zu verzichten, sofern sie erklären, warum dies der Fall ist («comply or explain»-Ansatz). Zudem würde die Pflicht zur Berichterstattung nur für grössere Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden gelten (Medienmitteilung BR vom 14.8.2019). 277a

Die RK-S beriet in ihren Sitzungen vom 12.8.2019 und vom 3.9.2019 die Vorlage erneut und beschloss wiederum, ihrem Rat das Eintreten auf den Gegenvorschlag zu beantragen (Medienmitteilungen RK-S vom 14.8.2019 und vom 4.9.2019). Wie der Nationalrat verzichtet die RK-S darauf, eine von einer Minderheit beantragte Subsidiaritätsregelung in die Vorlage aufzunehmen, wonach die Kläger soweit zumutbar im Ausland gegen die Tochtergesellschaften vorzugehen hätten. Sie beantragte jedoch, ein Sonderschlichtungsverfahren einzuführen, mit welchem Streitigkeiten aus Ansprüchen gegenüber Unternehmen, die sich aus der vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung ergeben, beigelegt werden sollen. Als zuständige Sonderschlichtungsstelle schlug die RK-S den Nationalen Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKP) vor. Damit sollen der Zugang zu den Gerichten eingeschränkt und eine Zunahme der Gerichtsverfahren verhindert werden. 277b

Der Ständerat sollte den Gegenvorschlag am 26.9.2019 behandeln. Vor allem die grossen Wirtschaftsverbände setzten sich dafür ein, dass der Ständerat auf die Vorlage erneut nicht eintritt, womit der Gegenvorschlag zur 277c

Zur Geschichte und Zukunft des schweizerischen Gesellschaftsrechts – § 10

Konzernverantwortungsinitiative definitiv vom Tisch gewesen wäre. Statt in die Detailberatung einzutreten oder erneut das Nichteintreten zu beschliessen, folgte der Rat jedoch einem Einzelantrag und vertagte die Behandlung des Geschäfts auf die nächste Session, um der RK-S die Gelegenheit zu geben, dieses nochmals unter Berücksichtigung des in Aussicht gestellten Vorschlags des Bundesrates zu beraten.

Am 19.6.2020 hat das Parlament schliesslich einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, der den vom Bundesrat vorgeschlagenen Linien (vorne N 277a) folgt und somit zwar eine *Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung* über die Achtung der Menschenrechte und den Umweltschutz beinhaltet, aber *keine Haftungsregeln*. Zu einem Rückzug der Initiative kam es deshalb nicht, weshalb über diese am 29.11.2020 abgestimmt wird. Sollte die Initiative abgelehnt werden, tritt – unter Vorbehalt eines Referendums – der indirekte Gegenvorschlag in Kraft. 277d

AFFOLTER/BÄRTSCHI: Quo vadis, Schweizer Nachhaltigkeitsberichterstattung? EF 2020 630 ff.; 278
K. HOFSTETTER: Konzernverantwortungsinitiative und Geschäftsherrenhaftung, SJZ 2019 271 ff.;
C. KAUFMANN: Global agieren, lokal profitieren – und keine Verantwortung? SZW 2018 329 ff.;
T. SOUDAIN: La mise en œuvre des obligations de due diligence en matière des droits de l'Homme par les entreprises. Etude à l'aune de l'initiative sur les entreprises responsables et de son contre-projet, GesKR 2019 52 ff.; F. WERRO: Indirekter Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative – Haftungsnorm im Einklang mit der schweizerischen Tradition, sui-generis.ch 2018 428 ff.

§ 12 Die einfache Gesellschaft

Literatur

...

Aufsätze und Monografien: MÜLLER/SCHWEIGHOFER: Abgrenzung von Gesellschaftsverhältnis und Arbeitsvertrag, *GesKR 2019* 634 ff. 3

II. Begriff und Merkmale

...

3. Die Zielsetzung der einfachen Gesellschaft und die Beschränkung in der Führung kaufmännischer Unternehmen

...

b) ...

J. PROGIN: Deux jugements sur les professions libérales et les société en nom collectif: perspectives d'avenir? *REPRAX 2018* 115 ff. 32a

...

V. Entstehung, Beendigung und Gesellschafterwechsel

1. Die Entstehung

...

b) ...

... (...; BGer 4A_253/2017 vom 18.6.2018). 102

VI. Zur praktischen Bedeutung

...

BGer 4A_377/2018 vom 5.7.2019 (u.a. zum Umfang der einfachen Gesellschaft). 139

§ 13 Die Kollektivgesellschaft

...

II. *Begriff und Merkmale*

...

4. **Die Führung eines kaufmännischen Unternehmens**

...

J. PROGIN: Deux jugements sur les professions libérales et les société en nom collectif: perspectives d’avenir? REPRAX 2018 115 ff. 34a

...

V. *Entstehung, Beendigung und Gesellschafterwechsel*

...

2. **Die Beendigung**

...

c) ... ZR 2019 Nr. 28 (Voraussetzungen für die Einsetzung einer Liquidatorin). 85

...

§ 15 Die stille Gesellschaft

Literatur

...

P. JUNG: Stille Gesellschaft im internationalen Verhältnis, in: Grolimund *et al.* (Hrsg.), FS Anton K. Schnyder (Zürich 2018) 187 ff. 3

...

§ 16 Die Aktiengesellschaft

...

Literatur

...

H. C. VON DER CRONE: Aktienrecht (2. A., erscheint im Oktober 2020). 4

D. A. FISCHER: Interessenkonflikte im Schweizer Privat- und Wirtschaftsrecht. Ein Beitrag zur dogmatischen Erfassung eines omnipräsenten Governance-Problems. Erfassung – Regulierung – Durchsetzung (Habil. Zürich 2019). 5

...

VON DER CRONE/REICHMUTH: Aktuelle Rechtsprechung zum Aktienrecht, SZW 2018 406 ff. 9

...

C. GLÄTTLI: Statuten einer Aktiengesellschaft – Vorstellung der Musterurkunde der Musterurkundensammlungskommission des Verbands bernischer Notare, in: Wolf (Hrsg.), Aktuelle Fragen aus dem Gesellschaftsrecht – insbesondere aus der Sicht des Notariats, INR 24 (Bern 2018) 85 ff. 11

...

Ibis. Aktienrecht 2020

1. Abschluss der Aktienrechtsreform

Das Parlament hat am 19.6.2020 die Reform des Aktienrechts (s. § 10 N 105 ff. und 148 ff.) verabschiedet (BB1 2020 5573). Das Ergebnis der Schlussabstimmung war zwar nicht berauschend, aber eindeutig: Im Nationalrat stimmten 143 Mitglieder dafür und 51 dagegen, 4 enthielten sich der Stimme, und im Ständerat gab es 37 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen. Dies setzte den Schlusspunkt hinter ein Gesetzgebungsprojekt, das vor bald anderthalb Jahrzehnten begann, dann aber in einen Strudel von Irrungen und Wirrungen geriet und dessen Verwirklichung mehr als einmal auf der Kippe stand (s § 10 N 108 ff. und 149 ff.). 14a

Im Folgenden werden zunächst die Grundzüge des künftigen Rechts skizziert (N 14c ff.) und anschliessend einige wichtige Änderungen vorgestellt (N 14h ff.). Zum Abschluss wird ein Blick in die Zukunft gewagt (N 14ar f.) und Bilanz gezogen (N 14at). 14b

2. Grundzüge der Reform

a) *Die Einheit des Aktienrechts bleibt gewahrt*

Die Einheit des Aktienrechts bleibt gewahrt, aber mit einer stärkeren Differenzierung zwischen privaten Gesellschaften und Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien. 14c

Die Sonderbestimmungen für letztere wurden weiter ausgebaut, so etwa hinsichtlich des zwingenden Statuteninhalts, durch grössere Flexibilität in der Ausgestaltung der Kapitalbasis, ganz besonders aber in Bezug auf die Kompetenz der Generalversammlung, die Saläre für Geschäftsleitung und Verwaltungsrat zu bestimmen (dazu hinten N 14r ff.).

b) *Die AG bleibt kapitalbezogen*

Unbestritten war, dass die AG eine kapitalbezogene Körperschaft bleiben soll (§ 16 N 30 f.). Seit jeher steht sie damit im Gegensatz zur GmbH, bei der die Ausrichtung auf die Persönlichkeit der Beteiligten, ihre Fähigkeiten und Interessen, von zentraler Bedeutung ist, was sich etwa darin zeigt, dass in der GmbH – eine abweichende statutarische Regelung vorbehalten – alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet sind. Dagegen kann der Aktionär weiterhin auch durch die Statuten nicht zu mehr verpflichtet werden als zur Einbringung des für den Bezug einer Aktie festgesetzten Betrages. 14d

Soll die Gesellschaft stärker auf die Persönlichkeit der Beteiligten ausgerichtet werden, dann muss dies wie bisher durch Verträge – Aktionärbindungsverträge und allenfalls ein Netzwerk vertraglicher Beziehungen mit der Gesellschaft (Arbeitsverträge, Mietverträge, Lieferverträge etc.) – geschehen, wenn man es nicht vorzieht, statt der AG die GmbH zu wählen. 14e

c) *Das Paritätsprinzip bleibt*

Die Reform hält an der Gewaltenteilung zwischen Verwaltungsrat und Generalversammlung fest. Nach dem sogenannten *Paritätsprinzip* bleiben dem Verwaltungsrat bestimmte Kompetenzen (darunter die Bestimmung der Strategie, die Festlegung der Organisation und die wichtigsten personellen Entscheidungen) unentziehbar zugewiesen, was Einwirkungen der Generalversammlung in diesen Bereichen ausschliesst oder nur auf indirekte Weise zulässt, indem etwa in den Statuten der Zweck der Gesellschaft derart eng umschrieben wird, dass jede strategische Neuausrichtung eine Statutenänderung und damit die Zustimmung der Aktionäre erfordert. 14f

d) *Flexibilisierung, administrative Vereinfachungen und Nutzbarmachung elektronischer Möglichkeiten*

Die Reform bringt in verschiedenen Bereichen eine willkommene Flexibilisierung und administrative Erleichterungen. So wird die Frist für die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung von drei auf sechs Monate verlängert, und bei der Kapitalherabsetzung genügt künftig statt eines dreimaligen ein einmaliger Schuldenruf. Vor allem kann im Verwaltungsrat und im Verkehr mit den Aktionären künftig umfassend von den Möglichkeiten der Digitalisierung Gebrauch gemacht werden, allerdings ohne dass dafür ein Zwang bestünde. 14g

3. Flexibilisierung der Kapitalbasis

a) *Das feste Grundkapital bleibt*

Zwar wird am Konzept der AG als einer Gesellschaft mit einem festen und nur in einem formellen Verfahren abänderbaren Grundkapital nicht gerüttelt. Die Kapitalbasis wird aber flexibler ausgestaltet und in Einzelheiten modernisiert. Gleichzeitig wird (worauf in N 14n ff. einzugehen ist) der Schutz vor einem finanziellen Zusammenbruch verstärkt. 14h

b) *Flexibilisierung des Grundkapitals*

Eine echte Neuerung der Reform ist das Kapitalband. Es ergänzt das in der Aktienrechtsreform von 1991 eingeführte Institut des genehmigten Kapitals. Während letzteres der Generalversammlung erlaubt, den Entscheid über eine Kapitalerhöhung innerhalb gewisser Schranken an den Verwaltungsrat zu delegieren, erlaubt es das Kapitalband künftig, den Verwaltungsrat auch zu Kapitalherabsetzungen zu ermächtigen. Innerhalb der dadurch entstehenden Bandbreite kann der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz die Höhe des Grundkapitals ändern. Der Spielraum, den das Gesetz erlaubt, ist grosszügig: Die Ermächtigung kann zu einer Erhöhung oder Herabsetzung von bis zu 50% erteilt werden, und dies für bis zu fünf Jahre (nach geltendem Recht zwei Jahre). Selbstverständlich kann die Generalversammlung den Spielraum enger fassen oder auch nur eine Erhöhung bzw. nur eine Herabsetzung erlauben. 14i

c) *Erweiterte Möglichkeiten für Partizipationsscheine*

Bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Beteiligungspapiere darf ein allfälliges (in der Praxis seltenes) Partizipationskapital wie bisher das Doppelte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht übersteigen. Bei Gesellschaften mit börsenkotierten Papieren hingegen wird künftig ein Partizipationskapital bis zum Zehnfachen des Aktienkapitals erlaubt sein. Ob diese Öffnung zu einer Neubelebung der börsenkotierten PS führen wird, mag man freilich bezweifeln. 14j

d) *Pragmatische Lösung für die Festlegung des Aktiennennwerts*

Ein hoher Nennwert bzw. eine geringe Stückelung des Aktienkapitals kann zu einem unerwünscht hohen Börsenkurs der einzelnen Aktie führen. Diesem Problem hat der Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten durch eine wiederholte Herabsetzung des Mindestnennwerts Rechnung getragen, in der Reform von 1991 von ursprünglich CHF 100 auf CHF 10 und 2002 von CHF 10 auf einen Rappen. Ein naheliegender nächster Schritt hätte die Umstellung auf nennwertlose Aktien sein können. Damit wären aber komplizierte Anpassungen quer durch das ganze Aktienrecht verbunden gewesen, und dies wollte man nicht in Kauf nehmen. Stattdessen legt das künftige Recht fest, dass der Nennwert einfach «grösser als Null» sein muss. Dies erlaubt beliebige Aktiensplittings, und es resultiert eine Flexibilität, wie sie mit nennwertlosen Aktien verbunden wäre, ohne dass man das System eines in feste Teilsommen zerlegten festen Grundkapitals aufgeben musste. Den Nachteil, dass die Aktientitel nach einem Splitting ausgetauscht werden müssen, kann man angesichts des 14k

Umstandes verkraften, dass physische Aktientitel bei Publikumsgesellschaften selten geworden sind.

e) Regelung für Zwischendividenden

Im angelsächsischen Raum ist es schon länger üblich, Quartals- oder Halbjahresdividenden auszuschütten. Diesem Anspruch der Investoren ist die Praxis auch in der Schweiz schon bisher entgegengekommen, wobei Zulässigkeit und Voraussetzungen einer Ausschüttung von im laufenden Jahr erwirtschafteten Gewinnen nicht ganz unbestritten waren. Das künftige Recht schafft nun Klarheit mit der Regelung solcher Zwischendividenden (nOR 675a). 14l

f) Aktienkapital auch in Fremdwährungen

Bis zum Schluss hart umstritten war der Vorschlag, das Aktienkapital – es beträgt auch künftig unverändert mindestens CHF 100 000 – in einer Fremdwährung ausweisen zu können. Durchgesetzt hat sich schliesslich eine liberale Lösung: Das Aktienkapital wird nicht nur in Schweizer Franken, sondern auch «in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung» zulässig sein, wobei der Bundesrat die zulässigen ausländischen Währungen festlegen wird. Damit wird Kongruenz mit der Rechnungslegung erreicht, für die schon heute Fremdwährungen zugelassen sind, wie übrigens seit zwei Jahrzehnten auch für die Kapitaleinzahlung. 14m

4. Verbesserung der Sanierungschancen

Das bisherige Schweizer Sanierungsrecht weist verschiedene Schwächen auf. Im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht waren diese bereits angegangen worden; ergänzend wurden nun auch in der Aktienrechtsreform Anpassungen vorgenommen, welche die Chancen für eine erfolgreiche Sanierung erhöhen sollen, ohne die Gläubiger einem zusätzlichen Risiko auszusetzen: 14n

a) Verbessertes Frühwarnsystem

Bei einer drohenden finanziellen Krise der AG soll das Frühwarnsystem besser und früher greifen. Neben den bereits bestehenden Auslösern für Massnahmen – Kapitalverlust (50% des Aktienkapitals und gewisser Reserven sind nicht mehr gedeckt) und Überschuldung – wird deshalb neu der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eingeführt. Dies ist sinnvoll, denn Illiquidität führt erfahrungsgemäss häufiger zum Zusammenbruch eines Unternehmens als eine (vorübergehende) Überschuldung. 14o

b) Mehr Zeit für Sanierungen

Das Gesetz verlangt die Benachrichtigung des Gerichts, wenn eine AG überschuldet ist. Das ist grundsätzlich sinnvoll, um weiteren Schaden für die Gläubiger abzuwenden. Die dadurch in der Regel erzeugte Publizität kann jedoch intakte Sanierungschancen zunichtemachen. In der Praxis hat es sich daher etabliert, mit dem Gang zum Gericht zuzuwarten, wenn eine stille Sanierung möglich scheint. Die Gerichte haben dies im Grundsatz gutgeheissen, doch besteht Unsicherheit darüber, welches 14p

die Voraussetzungen eines Aufschubs sind und wie lange er dauern darf. Das künftige Recht hält nun fest, dass ein Aufschub zulässig ist, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist und jedenfalls spätestens innerhalb von drei Monaten behoben werden kann (was freilich in komplexen Situationen kaum ausreichen wird). In der Sanierungsphase darf sich die Überschuldung zudem nicht wesentlich erhöhen.

c) *Der Rangrücktritt als Hilfsmittel bei Sanierungen*

Eine Benachrichtigung des Gerichts kann auch dann unterbleiben, wenn einzelne Gläubiger einen Rangrücktritt erklären, wenn sie also mit ihren Forderungen im Umfang der Überschuldung hinter diejenigen aller übrigen Gläubiger im Rang zurücktreten. Dadurch wird Luft für Sanierungsmassnahmen geschaffen. Zwar besteht diese Möglichkeit schon nach geltendem Recht – sie wird etwa in Konzernverhältnissen genutzt, in welchen die Hauptgläubiger andere Konzerngesellschaften sind. In der Reform wird aber eine Gerichtspraxis korrigiert, die den Rangrücktritt für den Verwaltungsrat zu einem riskanten Hochseilakt gemacht hatte. 14q

5. Stärkung der Aktionärsrechte und des Minderheitenschutzes

a) *Anhebung der «Lex Minder» von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe*

Ein zentrales Anliegen der Reform ist die Stärkung der Stellung der Aktionäre. Bei den Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien geschieht dies durch eine Verschiebung von Kompetenzen vom Verwaltungsrat zur Generalversammlung, die bereits erfolgt ist: 14r

Im März 2013 wurde die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» von Volk und Ständen angenommen (s. § 10 N 96 ff.). Sie will durch den Ausbau der Aktionärsrechte übersetzten Salären an der Unternehmensspitze von börsenkotierten Gesellschaften einen Riegel schieben. Eine provisorische Umsetzung der Verfassungsbestimmungen erfolgte in der auf den 1.1.2014 in Kraft gesetzten Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Im Zuge der Aktienrechtsreform ging es nun darum, die Bestimmungen der VegüV auf die Gesetzesstufe zu heben. Dies wurde konsequent gemacht, wobei das Parlament der Versuchung widerstanden hat, über die inzwischen etablierte und bewährte Ordnung hinauszugehen und zusätzliche Verschärfungen einzuführen. 14s

Aufgrund der Lex Minder ist seither die Generalversammlung (statt des Verwaltungsrats) bei börsenkotierten Gesellschaften zuständig für die Festlegung der Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung (sowie eines allfälligen Beirates). Überdies ist sie zwingend zuständig für die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, sowie eines aus Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammengesetzten Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. 14t

b) *Verstärkung der Minderheitenrechte*

Die Minderheitenrechte werden durch eine Reihe von Massnahmen – durchwegs im Sinne einer Modellpflege und nicht von bahnbrechenden Neuerungen – gestärkt: 14u

- Die Schwellenwerte für die Geltendmachung von Minderheitenrechten – wie etwa dem Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für die Generalversammlung oder auf Veranlassung einer Sonderuntersuchung – werden herabgesetzt und zudem für Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien mit einem typischerweise breit gestreuten Aktionariat einerseits und private Aktiengesellschaften mit in der Regel grösseren Aktienpaketen in einer Hand andererseits unterschiedlich festgelegt (die für sämtliche Gesellschaften einheitlich geltenden Quoren des heutigen Rechts machten die Wahrnehmung gewisser Minderheitenrechte in Publikumsgesellschaften praktisch unmöglich).
- Die Informationsrechte der Aktionäre werden massiv verstärkt, wobei im Zweifel den legitimen Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft auch weiterhin der Vorrang zukommt.
- Erleichtert werden auch die Klagemöglichkeiten von Minderheiten. Ein extremer Vorschlag des Bundesrates, der es einer kleinen Minderheit ermöglicht hätte, auf Kosten der Gesellschaft und gegen den Mehrheitswillen Klagen anzustrengen, wurde im Parlament allerdings schon früh – und zurecht – abgelehnt.

6. Modernisierung und Flexibilisierung der Regeln für die Generalversammlung

a) *Nutzbarmachung der Digitalisierung*

Die Regeln für die Generalversammlung werden modernisiert, vor allem durch Regelung und Zulassung der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Dabei handelt es sich durchwegs um Möglichkeiten, nicht um zwingende Vorgaben. Sehen die Aktionäre und Verwaltungsräte keinen Bedarf für Änderungen, kann alles beim Alten bleiben. 14v

Die Teilnahme an einer Generalversammlung kann elektronisch erfolgen, und es kann die Generalversammlung sogar gänzlich virtuell auf elektronischem Weg abgehalten werden. Auch die Beschlussfassung in Universalversammlungen kann künftig auf elektronischem Weg durchgeführt werden. 14w

b) *Neue Möglichkeiten für die Durchführung von Generalversammlungen*

Für die Durchführung der Generalversammlung ergeben sich künftig verschiedene Möglichkeiten. Sie kann 14x

- schriftlich durchgeführt werden (was bislang nur für Beschlüsse des Verwaltungsrats möglich war, bei der Generalversammlung musste man sich mit der Erteilung von Vollmachten behelfen);
- an mehreren Tagungsorten gleichzeitig stattfinden; oder
- selbst ohne Tagungsort virtuell bzw. mit elektronischen Mitteln vollzogen werden.

W. ERNST: Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, recht 2020 168 ff.; MÜLLER/KAISER/BENZ: Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlun- 14y

gen sowie Zirkularbeschlüssen, REPRAX 2020 217 ff.; N. REISER: Neuerungen bei der Durchführung von Generalversammlungen, GesKR 2020 229 ff.

Am Konzept der Generalversammlung *per se* wird indessen nicht gerüttelt. Bei den Publikumsgesellschaften mit einer Vielzahl von Kleinaktionären bleibt es daher bei der Volksveranstaltung, bei der die Resultate schon im Voraus feststehen, weil der unabhängige Stimmrechtsvertreter die Stimmenmehrheit – oft zu über 90% – in der Hand hat – gebunden an die Weisungen, die ihm Tage zuvor von Aktionären erteilt worden sind. 14z

Zu homerischen Diskussionen im Parlament hat die bis zuletzt umstrittene Frage geführt, ob es erlaubt sein soll, die Generalversammlung einer Schweizer AG im Ausland abzuhalten. Als Kompromiss wird nun bestimmt, dass eine Durchführung im Ausland nur dann zulässig ist, wenn die Statuten dies vorsehen und wenn überdies ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird. Sodann darf – und diese Selbstverständlichkeit wird für die Generalversammlung generell im Gesetz festgehalten – durch die Festlegung des Tagungsortes keinem Aktionär die Ausübung seiner Rechte in unsachlicher Weise erschwert werden. 14aa

Die Wahl eines ausländischen Tagungsortes wird vor allem nützlich sein für schweizerische Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne, die ihre Generalversammlung künftig am Sitz der Konzernmutter als einziger Aktionärin abhalten können. 14ab

c) *Schweigepflicht des unabhängigen Stimmrechtsvertreters?*

In der Spätphase der parlamentarischen Beratung wurde eine rechtlich nicht ganz unproblematische Praxis der professionellen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt und in den Medien thematisiert, die sich in den letzten Jahren eingebürgert hat: Die Stimmrechtsvertreter geben jeweils bereits vor der Generalversammlung den Gesellschaften bzw. ihrem Verwaltungsrat die Verteilung der eingegangenen Weisungen in Ja- und Nein-Stimmen bekannt. Da die Mehrheit der Stimmen (manchmal mehr als 90%) fast immer über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt wird, wissen die Gesellschaften so schon im Voraus, wie die Abstimmungen ausgehen werden. Die Gesellschaften halten dies für erforderlich, um die Versammlung angemessen vorbereiten zu können. Opponierende Aktionäre dagegen sehen darin eine ungerechtfertigte Bevorteilung der Gesellschaft. 14ac

Nach längerer Diskussion hat das Parlament einen Kompromiss gefunden: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter darf der Gesellschaft «eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen», jedoch nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung. An der Generalversammlung selbst muss er offenlegen, wie er informiert hat. Mit dieser Regelung kann vom bisherigen Agieren im rechtlichen Graubereich Abschied genommen werden (dazu D. M. HÄUSERMANN: Vertraulichkeit der Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, GesKR 2020 361 ff.). 14ad

7. **Änderungen für den Verwaltungsrat**

Wie für die Generalversammlung wird auch für den Verwaltungsrat die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gesetzlich verankert. 14ac

Auf die Verschiebung von Kompetenzen vom Verwaltungsrat hin zur Generalversammlung bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien ist bereits hingewiesen worden (vorn N 14r ff.). Zu ergänzen ist, dass für die Mitglieder des Verwaltungsrates von Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien nun zwingend eine einjährige Amtszeit vorgesehen ist, während in der früheren Praxis drei- oder gar vierjährige Amtszeiten vorkamen. Sich jedes Jahr zur (Wieder-)Wahl zu stellen, mag für Verwaltungsratsmitglieder unangenehm sein, praktisch hat sich dadurch aber – das zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre – nichts geändert.

14af

Keine wesentlichen Änderungen ergeben sich für die privaten Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien.

14ag

8. Keine Änderungen für die Revisionsstelle und das Revisionsrecht

Für die Revisionsstelle und ihre Aufgaben sind in der Reform keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Dieser Teil des Gesellschaftsrechts hat bereits vor einigen Jahren zusammen mit der Reform des GmbH-Rechts eine grundlegende Überarbeitung erfahren.

14ah

Nach schweizerischem Aktienrecht untersteht die Revisionsstelle den gleichen strengen Haftungsbestimmungen wie die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Und da alle Verantwortlichen solidarisch haften, trifft es die Revisionsstelle oft besonders hart: Bei ihr werden Vermögen und Versicherungsdeckung vermutet und sie hat ihre Fehlleistungen oft selbst sauber dokumentiert. So wird sie zur wichtigsten Zielscheibe von Verantwortlichkeitsklagen, auch wenn sie bei Pflichtverletzungen meist nicht die Hauptverantwortung trägt. Der Bundesrat schlug eine Entschärfung vor, indem die Solidarhaftung faktisch durch eine lediglich anteilmässige Haftung ersetzt werden sollte. Das Parlament hat diese jedoch überraschend abgelehnt, nachdem es die Branche versäumt hatte, rechtzeitig politischen Einfluss zu nehmen.

14ai

9. Gesellschaftspolitische Themen

Im Zuge der Aktienrechtsreform wurde auch zu Themen legiferiert, die man eher als gesellschaftspolitisch denn als aktienrechtlich einstufen würde. Diese Themen sind es jedoch, die in der Öffentlichkeit am intensivsten diskutiert worden sind, während von der Allgemeinheit bisher kaum zur Kenntnis genommen wurde, dass das bedeutendste Gefäss für wirtschaftliche Aktivitäten soeben einer gründlichen Überarbeitung mit einer ganzen Reihe von für die Praxis bedeutsamen Konsequenzen unterzogen worden ist.

14aj

a) *Geschlechterrichtwerte für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Publikumsgesellschaften*

Die wohl grösste mediale Aufmerksamkeit erhalten hat im Rahmen der Reformdiskussionen der Vorschlag, für Publikumsgesellschaften Geschlechterrichtwerte für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung einzuführen. Das Parlament hat sich nach langen Debatten schliesslich für die vom Bundesrat vorgeschlagene – und ausschliesslich für die ca. 300 bedeutenden börsenkotierten Gesellschaften geltende – Ordnung entschieden: Im Verwaltungsrat soll jedes Geschlecht zu mindestens 30%, in der

14ak

Geschäftsleitung zu mindestens 20% vertreten sein. Eine Sanktion ist bei Nichterreichen der Richtwerte nicht vorgesehen, doch müssen diesfalls im Vergütungsbericht die Gründe für die Untervertretung und die dagegen beschlossenen Massnahmen offengelegt werden. Verbindlich werden diese Pflichten ab dem Jahr 2026 für den Verwaltungsrat und ab dem Jahr 2031 für die Geschäftsleitung (der Bundesrat hat die entsprechenden Bestimmungen einschliesslich der Übergangsfristen auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt). Wenn sich die Entwicklung der letzten Jahre fortsetzt, dann ist es absehbar, dass die Erfüllung dieser Mindestwerte dannzumal keine grossen Probleme schaffen wird (der Frauenanteil in den Verwaltungsräten der SMI-Gesellschaften betrug 2019 28,2%). Und sollte dem nicht so sein, dann dürften politische Verstösse das Thema schon früher wieder aufs politische Tapet bringen.

b) *Transparenzbestimmungen für Unternehmen im Rohstoffbereich*

Ein weiteres nur am Rande aktienrechtliches Thema sind die Transparenzbestimmungen für Unternehmen im Bereich der Rohstoffförderung. Diese sollen in einem Bericht alljährlich ihre Zahlungen an staatliche und staatsnahe Stellen offenlegen, sofern diese Zahlungen den Schwellenwert von CHF 100 000 überschreiten. Der Bundesrat wird zudem ermächtigt, im Rahmen eines «international abgestimmten Vorgehens» den Anwendungsbereich auch auf Unternehmen des Rohstoffhandels auszudehnen. 14al

c) *Spielregeln für aktivistische Aktionäre*

Der Bundesrat hat im Anschluss an die in Deutschland intensiv geführte «Heuschreckendebatte» auch die Frage angesprochen, ob allenfalls gegen schädliche Aktivitäten von Beteiligungs- und Private-Equity-Unternehmen vorzugehen sei. Er hat dies abgelehnt, weil negative Auswirkungen nicht erwiesen seien. 14am

Immerhin können Gesellschaften mit börsenkotierten Namenaktien künftig einen Erwerber nicht nur dann ablehnen, wenn dieser «nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat», sondern auch, wenn er nicht bestätigt, «dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt». 14an

d) *Die Konzernverantwortungsinitiative*

Parallel zur Aktienrechtsreform hatten die politischen Instanzen in letzter Zeit die Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» zu diskutieren. Diese sogenannte Konzernverantwortungsinitiative (KVI) verlangt von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, dafür zu sorgen, dass Menschenrechte und internationale Umweltstandards auch von ihren Tochtergesellschaften und von faktisch kontrollierten Zulieferern im Ausland eingehalten werden. Für den von diesen Unternehmen im Ausland verursachten Schaden soll vor Schweizer Gerichten geklagt werden können. 14ao

Der Versuch, den Initianten mit einem Gegenvorschlag entgegen zu kommen und sie so zum Rückzug der Initiative zu bewegen, ist vor kurzem gescheitert (§ 10 N 277 14ap

ff.). Ende November dieses Jahres wird es daher zu einer Volksabstimmung über die Initiative kommen.

e) *Keine Loyalitätsaktien, jedenfalls nicht zurzeit*

Intensiv diskutiert worden, aber schliesslich im Parlament gescheitert ist der Vorschlag, sog. Loyalitätsaktien einzuführen. Die Aktiengesellschaften sollten die Möglichkeit erhalten, statutarisch eine Prämie auf Aktien vorzusehen, die für mehr als zwei Jahre für den gleichen Eigentümer im Aktienregister eingetragen sind: Eine erhöhte Dividende, ein höheres Bezugsrecht oder ein tieferer Erwerbspreis bei der Ausgabe neuer Aktien, jeweils im Umfang von bis zu 20%. Das Thema wird immerhin auf der politischen Agenda bleiben: Der Bundesrat ist beauftragt worden, das Pro und Contra von Loyalitätsaktien prüfen zu lassen (§ 10 N 152). 14aq

10. Ein Blick in die Zukunft

Das neue Recht verlangt Anpassungen in anderen Erlassen, insbesondere in der Handelsregisterverordnung. Es wird daher nicht sofort in Kraft treten, sondern voraussichtlich auf Anfang 2022. Vorgesehen ist anschliessend eine allgemeine Übergangsfrist von zwei Jahren. 14ar

Besondere Vorkehrungen müssen die Aktiengesellschaften nicht treffen, denn die Reform ist ausdrücklich so angelegt, dass keinerlei Statutenänderungen erforderlich sind. (Eine Ausnahme gilt für diejenigen Gesellschaften, die ihre Generalversammlung künftig im Ausland abhalten wollen, sie müssen dafür eine statutarische Basis schaffen.) Wohl aber sollten die Gesellschaften gelegentlich prüfen, ob sie sich die erweiterten Möglichkeiten des neuen Rechts zu Nutze machen wollen, so etwa die Flexibilisierung der Kapitalbasis durch ein Kapitalband oder die Vereinfachung der Abläufe für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat durch den Einsatz elektronischer Mittel. 14as

11. Eine «grosse» Aktienrechtsreform?

Entgegen der ursprünglichen Absicht wird man das Ergebnis der langjährigen Reformarbeiten nicht als «grosse» Reform, als Aufbruch zu neuen Ufern bezeichnen können. Trotzdem ist ihr ein gutes Zeugnis auszustellen: Es finden sich zahlreiche Erleichterungen und neue Freiräume. Der Digitalisierung wird Rechnung getragen. Umstrittene Fragen werden geklärt, und da und dort wird eine verfehlte Gerichtspraxis korrigiert. So wird die AG auch künftig *fit for purpose* sein, als passendes Rechtskleid für Unternehmen aller Art, unkompliziert in der Handhabung, anpassungsfähig, aktionärsfreundlich und auf der Höhe der Zeit. 14at

II. *Begriff und Merkmale*

...

5. Die AG als Grundkapitalgesellschaft

...

c) Das Aktienkapital als Sperrquote und Sollbetrag

...

ff) ... (s. dazu auch § 10 N 151q). 82

gg) ... (s. dazu auch § 10 N 151q). 83

R. EGELI: Bonitätsrisiken (2. überarb. A. Zürich 2018); A. FARSACI: Entwicklung der Nachlassstundungen in der Schweiz, Jusletter vom 26.8.2019; D. JAGMETTI: Zahlungen an Dienstleister bei Insolvenzgefahr. Pauliana und Konkursdelikte (Diss. St. Gallen 2019 = SSHW 346); O. KÄLIN: Anforderungen an den Sanierungsplan, in: Sprecher (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz IX: Neue Entwicklungen (Zürich 2018) 7 ff.; LUGINBÜHL/AFFOLTER MARINO: «Exit» aus der Nachlassstundung nach erfolgreicher Sanierung – Erste Erkenntnisse zum neuen Art. 296a SchKG, SZW 2019 249 ff.; MÜLLER/LIND: Fünf Jahre neues Sanierungsrecht: Erfahrungen, Befunde und Entwicklungen, EF 2019 637 ff.; M. NIEDERBERGER: Hoffnungsvoll überschuldet Wege aus der Unternehmenskrise – Insolvenz und Sanierung aus betriebswirtschaftlicher Sicht, Jusletter vom 26.8.2019.

...

e) Die Mindesthöhe des Aktienkapitals

aa) ...

... BGer 6B_99/2019, 6B_148/2019 vom 18.4.2019 (Kryptowährungen sind keine gesetzlich anerkannten Zahlungsmittel, sondern können nur als Tauschmittel dienen [E. 2.3]); FRÉSARD/HELLER: Kryptowährungen als Kapitaleinlagen. Ein Trend mit Zukunft? Jusletter vom 9.9.2019.

...

g) Schutz der Kapitalerhaltung

...

bb) Schranken für den Erwerb eigener Aktien

...

FISCHER/RÖTHELI: Bail-in heute und morgen, Jusletter vom 24.6.2019; MONTAVON/SCHNELL LUCHSINGER: Der Erwerb eigener Aktien durch die AG und die GmbH – 1. Teil: Gesellschaftsrecht, Rechnungslegungsrecht, Revisionsentwurf des Aktienrechts, TREX 2018 228 ff.; SCHNELL LUCHSINGER/MONTAVON: Der Erwerb eigener Anteile durch die AG und die GmbH – 2. Teil: Steuerliche Aspekte, TREX 2018 284 ff.

...

cc) Massnahmen bei Vermögenszerfall

...

L. GLANZMANN: Konzept und Praxis der aktienrechtlichen Sanierung, SZW 2019 465 ff.; D. JAGMETTI: Zahlungen an Dienstleister bei Insolvenzgefahr. Pauliana und Konkursdelikte (Diss. St. Gallen 2019 = SSHW 346); B. KOPTA-STUTZ: Gerichtliche Sanierungsverfahren für Schweizer Aktiengesellschaften (Diss. Zürich 2019); D. RIEDER: Die Generalversammlung in Sanierungssituationen, ex ante 2/2018 22 ff. 126

...

O. KÄLIN: Asymmetrische Forderungsverzichte, AJP 2019 155 ff. 135

...

HAYEK/WAGNER: Die Subordination von Darlehen, AJP 2018 1087 ff. 137

...

H. GMÜNDER: Der Betriebsverkauf in den Insolvenzverfahren (Diss. Neuenburg 2018 = SSZ 29). 140

S. dazu § 10 N 151q. 141

...

6. Die Zerlegung des Aktienkapitals in Teilsommen, Aktien

...

b) Nennwert, Substanzwert, innerer Wert, Marktwert und «wirklicher Wert»

...

S. GUIDOUM: Marktpreisbewertung nach Art. 960b OR, EF 2018 540 ff.; T. HÜTTICHE: Unternehmensbewertung von kleinen und mittleren Unternehmen, EF 2018 771 f. (mit Hinweis auf die überarbeitete Fachmitteilung von Expertsuisse); HÜTTICHE/MEIER-MAZZUCATO: Unternehmensbewertung für Schweizer KMU, Kommentierung der Fachmitteilung «Unternehmensbewertung von kleinen und mittleren Unternehmen [KMU]» (Zürich 2018); DIES.: Unternehmensbewertung und Rechtsprechung, Hinweise für die Bewertungs- und Beratungspraxis, Anwaltsrevue 8/2018 319 ff.; V. JENTSCH: Unternehmensbewertungen von nicht börsenkotierten Kapitalgesellschaften im Gesellschafts- und Umstrukturierungsrecht, GesKR 2019 218 ff. 168

...

8. Firma und Sitz

...

... VerwGer ZH VB.2018.00566 vom 23.1.2019 (auch in REPRAX 2019 68 ff.) (die Erreichbarkeit einer Gesellschaft am Rechtsdomizil setzt das physische Vorhandensein eigener Räumlichkeiten voraus). 178

...

VerwGer ZH SB.2019.00008 vom 17.4.2019 (Voraussetzungen der Anerkennung des statutari-schen Sitzes als Hauptsteuerdomizil). 181

III. *Die Rechtsstellung des Aktionärs*

1. **Allgemeine Charakterisierung der Mitgliedschaft**

...

b) *Das Gleichbehandlungsgebot*

...

dd) ...

L. OLG IATI: Aktionärsvertreter im Verwaltungsrat von Publikumsgesellschaften – Möglichkeiten und Schranken der Einflussnahme durch Grossaktionäre, in: Reutter/Werlen (Hrsg.), Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen XIII (Zürich 2019) 67 ff. 197

S. auch § 10 N 151d und 152. 198

...

ee) ... (s. auch ... HGer ZU HG160283 vom 6.4.2018, E. 2.4.2: keine Pflicht, Gläubiger gleich zu behandeln). 200

...

c) *Das Gebot zur schonenden Rechtsausübung und das Sachlichkeitsgebot*

...

L. HÄNNI: Le principe de l'exercice mesuré des droits, GesKR 2018 390 ff. 202a

...

2. **Die Pflichten des Aktionärs**

...

c) *Kapitalmarktrechtliche Aktionärspflichten*

...

GERHARD/HUMBEL: Cornerstone Investors in IPOs, GesKR 2018 257 ff. 211a

aa) *Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen*

...

... Die Offenlegungsstelle der SIX Exchange Regulation publiziert ihre Praxis zur Offenlegungspflicht daneben auch in so genannten Mitteilungen. Mit Inkrafttreten des FinfraG und der entsprechenden Verordnungen hat die SIX Exchange Regulation einzelne ihrer Mitteilungen überarbeitet und angepasst (Medienmitteilung vom 20.9.2018). 214

...

d)	<i>Meldepflichten zur Geldwäschereibekämpfung</i>	
	...	
	C. EGLE: Das schleichende Ende der Anonymität des Aktionärs (Diss. Zürich 2018 = SSHW 343); LUCHESCHI/MARCHESINI MASCHERONI: La decadenza die diritti patrimoniali per violazioe degli obblighi di annuncio ex art. 697i ss. CO, <i>Anwaltsrevue 2018</i> 393 ff.; J. OBRIST: Die Meldepflicht i.S.v. Art. 697j OR und ihre Umsetzung in der Praxis, <i>ius.full 3+4/2018</i> 142 ff.; VISCHER/GALLI: Wer ist die wirtschaftlich berechnigte Person gemäss Art. 697j Abs. 2 Satz 1 OR, <i>AJP 2020</i> 1022 ff.	228
	...	
3.	Die Rechte des Aktionärs	
	...	
a)	<i>Vermögensmässige Rechte</i>	
	...	
bb)	<i>Das Recht auf Dividende</i>	
	...	
bbb) ...		
	...	
	S. dazu § 10 N 151f.	239
	...	
eee) ...		
	C. NIEDERER: Mandatierung durch Aktionär – Fakturierung an Gesellschaft? <i>Anwaltsrevue 2019</i> 72 ff.	243
	...	
	M. SIMONEK: Unternehmenssteuerrecht. Grundlagen für das Studium und die Praxis (Zürich 2019).	247
	...	
	Die Reform des Unternehmenssteuerrechts wurde am 28.9.2018 vom Parlament verabschiedet (BB1 2018 6031 ff.): Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). In der Abstimmung vom 19.5.2019 wurde die Vorlage schliesslich auch vom Volk angenommen. Der Bundesrat hat beschlossen, sie auf den 1.1.2020 in Kraft zu setzen (Medienmitteilung BR vom 14.6.2019 und 13.11.2019).	246
	...	
	...	250
	– ...	

- ... S. OESTERHELT: Einschränkungen beim Kapitaleinlageprinzip. 50:50-Regel für Publikumsgesellschaften, EF 2019 867 ff.
- ...
- b) *Mitwirkungsrechte insbesondere*
- ...
- Für nicht börsenkotierte Gesellschaften sah der Entwurf 2016 vor, dass dann, wenn die Statuten die Vertretung durch Dritte ausschliessen (OR 689d I), der Verwaltungsrat auf Verlangen zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen muss (E-OR 689d II). Nach dem Beschluss des Parlaments soll hier auch die Bestimmung eines Organstimmrechtsvertreters genügen (nOR 689d II). 261
- ...
- d) *Schutzrechte insbesondere*
- aa) *Informationsrechte*
- M. P. A. MÜLLER: Informationsrechte des Aktionärs, ex ante 2019 27 ff. 265 ff.
- ...
- ccc) ...
- ...
- In der parlamentarischen Beratung wurde der Schwellenwert von 5% auf 10% erhöht (s. § 10 N 151h). 278
- ... BGer 4A_79/2019 vom 8.4.2019 (eine Frist von 40 Tagen zur Erstellung des Protokolls und dessen Zustellung an den Aktionär ist angemessen). 279
- ...
- eee) ...
- ...
- ... D. RIEDER: Sonderprüfung im Konzern, dRSK vom 7.2.2018 (zu BGer 4A_180/2017); BGer 4A_223/2019 vom 16.10.2019 (Recht des Gesuchstellenden und der Gesellschaft zu Ergänzungsfragen bzw. Stellungnahmen; s. dazu SCHMIDT/BURCKHARDT, in: AJP 2020 122 ff.); BGer 4A_107/2018 vom 29.10.2018 (Entscheid betr. Voraussetzung des Rechtsschutzinteresses); HGer ZH HE180090 vom 20.6.2018 (bereits das Auskunfts- und Einsichtsbegehren muss sorgfältig ausgearbeitet sein und thematisch mit dem Gesuch um Sonderprüfung übereinstimmen); HGer ZH, ZR 2019 Nr. 4, 12 ff. (Begehren um Einsetzung eines Sonderprüfers). 282
- ...
- HGer ZH HE180090 vom 20.6.2018 (Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers [abgewiesen]), HE170369 vom 22.2.2018 (Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers [teilweise gutgeheissen]). 284
- Nach intensiven Diskussionen in der parlamentarischen Beratung hat das Parlament entschieden, die materiellen Voraussetzungen für ein gerichtliches Begehren auf Sonderuntersuchung zu 285

lockern (OR 697d IV). Andererseits sollen bei börsenkotierten Gesellschaften 5% des Aktienkapitals bzw. der Stimmen (statt der im Entwurf 2016 vorgeschlagenen 3%) notwendig sein, um eine Sonderuntersuchung verlangen zu können (s. § 10 N 151h).	
V. JENTSCH: Der Anspruch auf Stellungnahme und Ergänzungsfragen zum bereinigten Bericht des Sonderprüfers, ZBJV 2020 50 ff.; U. SCHENKER: Die Sonderprüfung – ein schwieriges Instrument, GesKR 2019 18 ff.	286
...	
fff) ...	
... Mit dem Inkrafttreten des <i>FIDLEG</i> am 1.1.2020 wird die Prospektpflicht nun einheitlich für alle Prospektarten in FIDLEG 35 ff. geregelt. OR 652a wurde aufgehoben.	288
...	
... Das <i>FIDLEG</i> ist am 1.1.2020 in Kraft getreten (s. § 10 N 159). Damit wurde OR 752 aufgehoben und es wird die Prospekthaftung nun einheitlich für alle Prospektarten in FIDLEG 69 geregelt (dazu GERICKE/SCHIFFERLE: Die Prospekthaftung nach FIDLEG, GesKR 2020 189 ff.).	290
...	
cc) <i>Die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen</i>	
...	
ccc) ...	
...	
... vgl. BGer 4A_279/2018 vom 2.11.2018, 4A_634/2018 vom 2.4.2019 ...	309
...	
M. BAUMANN: Entscheidbesprechungen. Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_44/2019 vom 20. September 2019, A. gegen B. S.A., Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses, Rechtshängigkeit, AJP 2020 131 ff.; SCHMIDT/MÜLLER: Beschlussmängel bei der virtuellen Generalversammlung, in: Dal Molin-Kränzlin/Schneuwly/Stojanovic (Hrsg.), Digitalisierung – Gesellschaft – Recht (Zürich 2019) 263 ff.	311
...	
ff) <i>Die Rückerstattungsklage</i>	
...	
S. dazu § 10 N 151g.	321
...	
hh) <i>Exkurs: Gültigkeit statutarischer Schiedsklauseln</i>	
...	

BGer 5A_1027/2018 vom 22.7.2019 (Zulässigkeit statutarischer Schiedsvereinbarungen [vorliegend bei einem Verein] vorausgesetzt die Mitglieder werden beim Beitritt ausdrücklich darauf hingewiesen); R. G. ALLEMANN: Statutarische Schiedsklauseln in der Aktienrechtsrevision, *GesKR 2018* 339 ff.; ALLEMANN/VON DER CRONE: Ausdehnung der Tragweite statutarischer Schiedsklauseln bei Kapitalgesellschaften, *SZW 2018* 215 ff.; D. DARDEL: Trust in Arbitration. Schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit in trustrechtlichen Angelegenheiten (Diss. Zürich 2019 = ZStP 291), § 10 Schiedsgerichtliche Zuständigkeit, N 472 ff.; STAEHELIN ET AL. (Hrsg.): Zivilprozessrecht (3. A. Zürich 2019), § 29 Schiedsgerichtsbarkeit, N 12 und 18; VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER: Statutarische Schiedsklauseln nach dem Entwurf für ein neues Aktienrecht (Zürich 2019). – S. auch § 10 N 151i.

...

e) *Rechte auf Beibehaltung der Beteiligungsquote*

...

bb) *Das Bezugsrecht*

...

BGer 4A_531/2017 vom 20.2.2018 (dazu GLANZMANN/DERUNGS: Kapitalerhöhung zu pari – Ist das noch zulässig? *GesKR 2019* 206 ff.).

...

f) *Schuldvertragliche Beziehungen zwischen Aktionären und ihrer Gesellschaft; Selbst- und Doppelkontrahieren*

...

bb) ...

... BGE 144 III 388 (Bestätigung der Rechtsprechung zu den Insichgeschäften: Ein Schutzbedürfnis der Gesellschaft entfällt, wenn der mit sich selbst kontrahierende Vertreter zugleich Alleinaktionär ist); BGer 6B_818/2017 vom 18.1.2018 (strafrechtliche Aspekte des Selbstkontrahierens; unberechtigte Rechnungsstellung durch den Mehrheitsaktionär).

...

D. A. FISCHER: Interessenkonflikte im Schweizer Privat- und Wirtschaftsrecht. Ein Beitrag zur dogmatischen Erfassung eines omnipräsenten Governance-Problems. Erfassung – Regulierung – Durchsetzung (Habil. Zürich 2019); P. SCHMIDT: Mit sich selbst kontrahierende Alleinaktionäre, *GesKR 2019* 141 ff.; R. SETHE: Die Regelung von Interessenkonflikten im Aktienrecht de lege lata und de lege ferenda, *SZW 2018* 375 ff.; WATTER/HAMMER: Interessenkonflikte – wie hat sich ein Verwaltungsratsmitglied zu verhalten? in: Schulthess Manager Handbuch 2018/2019 (Zürich 2018) 55 ff.

4. Schranken der Kapitalherrschaft und des Mehrheitsprinzips bei der AG

...

a) Minderheitenrechte

...

S. auch § 10 N 151h.

361

...

5. Die Verbriefung der Rechte des Aktionärs

...

c) Die Tendenz zur Entmaterialisierung

...

T. HÄRTSCH: Sicherheit an Bucheffekten, in: Reutter/Werlen (Hrsg.), Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen XIII (Zürich 2019) 21 ff. – Die Tendenz zur Entmaterialisierung zeigt sich neuentens auch etwa im Bereich der Distributed-Ledger-Technologie, dazu etwa M. EGGEN: Was ist ein Token? *AJP 2018* 558 ff.; B. V. ENZ: Kryptowährungen im Lichte von Geldrecht und Konkursaussonderung (Diss. Zürich 2019); IFFLAND/LÄSER: Die Tokenisierung von Effekten, *GesKR 2018* 415 ff.; L. MÜLLER: Der Bitcoin- und Blockchain-Goldtausch, *AJP 2018* 680 f.; PASQUIER/AYER: Formungültige Aktienübertragungen auf der Blockchain, *Anwaltsrevue 2019* 196 ff.; VON DER CRONE/MONSCH/MEISSER: Aktien-Token. Eine privatrechtliche Analyse der Möglichkeit des Gebrauchs von DLT-Systemen zur Abbildung und Übertragung von Aktien, *GesKR 2019* 1 ff.; VON DER CRONE/KESSLER/ANGSTMANN: Token in der Blockchain – privatrechtliche Aspekte der Distributed Ledger Technologie, *SJZ 2018* 337 ff. – Am 22.3.2019 hat der Bundesrat eine Vorlage in die Vernehmlassung geschickt, durch die das Bundesrecht an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register angepasst werden soll (Medienmitteilung BR vom 22.3.2019); die Vorlage ist als Mantelerlass ausgestaltet mit dem in neun Bundesgesetzen Anpassungen vorgenommen werden sollen, sowohl im Zivilrecht als auch im Finanzmarktrecht. U.a. sieht die Vorlage eine Ergänzung des Wertpapierrechts um die E-OR 973d–973i («Registerwertrechte») vor und die Möglichkeit, Aktien als Wertrechte in diesem Sinne auszugeben (E-OR 622 I). Aufgrund der Vernehmlassungsantworten wurde die Vorlage in verschiedenen Punkten überarbeitet. Am 27.11.2019 verabschiedete der Bundesrat Botschaft und Entwurf zuhanden des Parlaments (Medienmitteilung BR vom 27.11.2019; *BBl 2019* 233 ff. bzw. 329 ff.), welches die Vorlage zügig behandelte und bereits in der Schlussabstimmung vom 25.9.2020 verabschiedete (*BBl 2020* 7801 ff.). Der Bundesrat hat eine rasche Inkraftsetzung auf Anfang 2021 in Aussicht gestellt (*Amtl. Bull. 2020* N 1048 f.).

397

...

6. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

...

b) *Übertragung der Mitgliedschaft*

...

bb) *Inhaberaktien*

...

... Die Kraftloserklärung eines Wertpapiers berührt die materielle Rechtslage nicht. Der berechtigten Person, d.h. dem Inhaberaktionär stehen somit weiterhin die gleichen Rechte zu, wie wenn er die Urkunde vorweisen könnte. Umgekehrt stehen der Gesellschaft alle Einreden offen, die sie der berechtigten Person vor der Kraftloserklärung entgegenhalten konnte. Der Gesellschaft steht also auch nach einer Kraftloserklärung von Inhaberaktien der Nachweis offen, dass die berechnigte Person nicht Aktionärin ist (BGer 4A_501/2018 vom 3.12.2018; dazu K. M. HUBACHER: Legitimationsrechtliche Natur der Kraftloserklärung eines Inhaberpapiers, GesKR 2019 304 ff.).

...

dd) *Vinkulierte Namenaktien*

...

fff) ...

420

– ...

– BGer 4A_440/2017 vom 3.4.2018 (ALTERMATT/VISCHER: Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten Namenaktien als Gestaltungserklärung, dRSK vom 28.6.2018); BGE 145 III 351 E. 2 f. (Klagelegitimation des abgelehnten Erwerbers; Umfang des Ermessens des Verwaltungsrates bei der Zustimmung zur Übertragung von Aktien und Eintragung im Aktienbuch; D. RIEDER: Ablehnung eines Aktienerwerbers und Verweigerung der Eintragung im Aktienbuch, dRSK vom 26.9.2019; DENZLER/HOCHSTRASSER: Entscheidbesprechungen, AJP 2019 1077 ff.; DERUNGS/VON DER CRONE: Verhaltenspflichten des Verwaltungsrats, SZW 2019 697 ff.); HGer AG HOR.2017.1 vom 23.10.2017 (für die Zustimmung der Gesellschaft zu einer Übertragung vinkulierter Namenaktien ist kein vorgängiger Abschluss eines Verfügungs- oder Verpflichtungsgeschäftes erforderlich).

...

ff) *Unverbriefte Aktienrechte*

ZR 2019 Nr. 26 (Erfordernis einer lückenlosen Zessionskette).

426

hh) *«Mantelhandel»*

Im Rahmen einer Vorlage zur Verhinderung missbräuchlicher Konkurse schlägt der Bundesrat die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels vor (Medienmitteilung BR vom 26.6.2019; BB1 2019 5193 ff.). Die Übertragung von Aktien wäre demnach nichtig, wenn die Gesellschaft ohne

427a

vorgängige Auflösung faktisch liquidiert und aufgegeben, aber nicht im Handelsregister gelöscht wurde (E-OR 684a).

...

7. Genussscheine, Partizipationsscheine, Obligationenanleihen

...

b) Partizipationsscheine

...

bb) ...

S. dazu § 10 N 151e. 446

...

BOYER/RUBIDO/VALINCIUTE FAIVRE: Bon de participation ou de jouissance : questions choisies en matière commerciale, REPRAX 2019 132 ff. 451a

c) Obligationenanleihen und ihre Sonderarten

...

REUTTER/WEBER: Wandelanleihen, in: Reutter/Werlen (Hrsg.), Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen XIII (Zürich 2019) 127 ff. 455

...

IV. Die Organisation der AG

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Organe und ihr Verhältnis zueinander

...

T. KAUFMANN: Funktion und rechtliche Stellung von Beiräten auf strategischer Führungsebene (Diss. Zürich 2018). 467

...

2. Die Generalversammlung (OR 698 ff.)

Literatur

VISCHER/GALLI: Nicht-Aktionäre an der Generalversammlung, SJZ 2019 5 ff. 472

...

b)	<i>Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung</i>	
...		
dd)	... BGer 4A_665/2018 vom 25.2.2019 (das Gesuch um Einberufung durch einen Aktionär, gegen den ein Ausschlussverfahren läuft, ist nicht von vornherein rechtsmissbräuchlich).	485
...		
	Bei Klagen auf Einberufung einer Generalversammlung prüft das Gericht nur, ob die formellen Voraussetzungen für eine gerichtliche Einberufung vorliegen. Den Inhalt der Anträge, für welche die Generalversammlung einberufen werden soll, prüft das Gericht hingegen nicht; dies erfolgt allenfalls später im Rahmen einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage. Eine Grenze findet die Beschränkung auf die formellen Voraussetzungen allerdings im Rechtsmissbrauchsverbot (s. 4A_529/2017 vom 21.2.2018). S. auch HGer ZH HE180479 vom 8.1.2019 (Anordnung der Einberufung durch das Gericht); ZR 2019 Nr. 29 (Anordnung der Einberufung durch das Gericht, angemessene Frist zur Einberufung, Auskunfts- und Einsichtsbegehren).	487
...		
	S. dazu § 10 N 151h.	491
...		
b)	<i>Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung</i>	
...		
gg)	...	
	VON DER CRONE/GROB: Die virtuelle Generalversammlung, SZW 2018 5 ff.	502
...		
hh)	... KÜNDIG/GALLI/VISCHER: Willenserklärungen in GV- und VR-Protokollen, dRSK vom 15.8.2019.	510
...		
c)	<i>Die Beschlussfassung</i>	
aa)	...	
	S. auch § 10 N 151n.	518
...		
ee)	... S. auch § 10 N 151n. S. HOTZ: Klärung zum Stichentscheid, NZZ vom 21.1.2020.	526
...		

d)	<i>Unzulässigkeit von Zirkulationsbeschlüssen und von Delegiertenversammlungen</i>	
aa)	...	
	S. auch § 10 N 148 ff. zum Stand der Aktienrechtsreform.	530
	...	
cc)	...	
	...	
	Ein Regelungsvorschlag (als neuer OR 700a) war in der parlamentarischen Debatte diskutiert, aber schliesslich verworfen worden (s. § 10 N 151l).	540
	P. A. NEUHAUS: Regulierung der Proxy Advisors im Zuge der aktuellen Aktienrechtsrevision? EF 2018 644 ff.	541
e)	<i>Die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter, besonders durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter</i>	
	...	
bb)	...	
	... S. auch HGer ZH HG160030 vom 31.8.2017, wonach eine Statutenbestimmung, die das Vertretungsrecht auf Mitaktionäre beschränkt, anfechtbar ist, wenn die Bestimmung dazu führt, dass sich ein Aktionär nur noch von einem gegnerisch gesinnten Aktionär vertreten lassen kann.	544
	...	
dd)	... Das Parlament hat entschieden, dass bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, die Organstimmrechtsvertretung auch weiterhin zulässig sein soll (OR 689b II) (s. § 10 N 151j).	549
	...	
g)	<i>Neue Generalversammlungskompetenzen aufgrund der «Lex Minder»</i>	
	...	
	<i>Aufsätze und Monografien:</i> A. KUMMER: Statutarische Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich von «Say on Pay» (Diss. Zürich 2019 = SSHW 348).	
	...	
	...	561
	– ...	
	– ...	
	– ...	
	– ... HÄRTSCH/DONAUER: Selbstkontrahierungs- und «Golden Parachute»-Verbot, dRSK vom 5.11.2018; M. VISCHER: BGer 4A_645/2017: Arbeitsvertrag, Abgangsschädigung, AJP 2018 1400 ff.	

...

h) Durchführung der Generalversammlung während der Corona-Pandemie

Um das Risiko der Übertragung des Coronavirus zu vermindern, verfügte der Bundesrat am 28.2.2020 per Verordnung gestützt auf das Epidemien-gesetz ein sofortiges Verbot öffentlicher und privater Veranstaltungen mit über 1000 Personen. Am 13.3.2020 verschärfte der Bundesrat die Massnahmen und verbot Veranstaltungen mit über 100 Personen; drei Tages später, mit Geltung ab dem 17.3.2020 wurden jegliche öffentliche oder private Veranstaltungen untersagt. 567a

Diese Massnahmen brachten Aktiengesellschaften, die ihre Generalversammlung in- nert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchführen sollten (OR 699 II) oder ihre Generalversammlung bereits organisiert und angekündigt hatten in rechtliche und logistische Schwierigkeiten. Aus diesem Grund nahm der Bundesrat in die Verordnung eine Bestimmung auf, wonach die Gesellschaft gegenüber ihren Aktionären *anordnen kann, «dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können: a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimm- rechtvertreter»*. 567b

Zurzeit findet sich diese Regelung in Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (SR 818.101.24) vom 19.6.2020. Seit dem 26.9.2020 stützt sich diese Verordnung nicht mehr auf das Epidemien-gesetz, sondern auf das vom Parlament dringlich verabschiedete BG vom 25.9.2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102), dort insb. auf Art. 8 (Massnah- men im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften). 567c

W. ERNST: Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, recht 2020 168 ff.; HORBER/FRICK: Not- fallplanung für die GV, NZZ vom 5.3.2020, 10; MÜLLER/KAISER/BENZ: Die öffentliche Beurkun- dung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen, RE- PRAX 2020 217 ff. 567d

3. Der Verwaltungsrat (OR 707 ff.)

Literatur

D. DAENIKER: Uneasy Lies the Head That Wears A Crown – Zur Rolle des Verwaltungsrates in schweizerischen Publikumsgesellschaften, SZW 2018 317 ff. (Übersicht zu einzelnen Themen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat); J. A. FISCHER: Information und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates (Diss. Bern 2016 = Zürich 2018 = SSHW 345); GRUBER/DURRER: Die Rechts- pflicht des Verwaltungsrats zum unternehmensweiten Chancenmanagement, EF 2020 624 ff.; MÜLLER ET AL.: Befähigung des Verwaltungsrats, EF 2019 952 ff.; MÜLLER/ZEN-RUFFINEN/MON- NIER: Guide pratique du conseil d'administration. Outils et modèles pour une gestion efficace (Genf 2019); K. ROTH PELLANDA: Decision-making by the Board of Directors for Long-term Value Creation and Sustainable Growth, GesKR 2019 177 ff. 568

...

- c) Möglichkeiten der Organisation der aktienrechtlichen Exekutive*
...
- bb) Flexibilität des schweizerischen Rechts*
...
D. A. FISCHER: Organisation und Haftung im Aktienrecht, AJP 2020 271 ff. 587
...
- d) Undelegierbare und unentziehbare Kernkompetenzen des Verwaltungsrates*
...
- bb) Oberleitung und Festlegung der Strategie (Ziff. 1)*
...
Teil der Oberleitung ist auch das Festlegen bzw. Ändern des Firmenlogos (BGer 4A_349/2017 vom 23.1.2018). 598
...
- dd) Planung, insbesondere Finanzplanung (Ziff. 3)*
...
National- und Ständerat wollen auf die Streichung dieser Einschränkung verzichten (s. § 10 N 151o). 603
- ff) Oberaufsicht (Ziff. 5)*
...
RUUD/SCHRAMM/KYBURZ: Aktueller Stand der internen Steuerung und Kontrolle in der Schweiz, EF 2018 784 ff. 608
...
- ii) Vertretung (OR 721)*
...
S. KRÄHENBÜHL: Zulässige Selbstanmeldung eines neu gewählten Verwaltungsrats, REPRAX 2019 35 ff. 613
...

- ll) *Unübertragbare Pflichten nach dem FinfraG*
- ...
- M. HOCH: Pflichten des Verwaltungsrats einer möglichen Zielgesellschaft, SZW 2018 361 ff. 618a
- ...
- g) *Organisation und Beschlussfassung des Verwaltungsrates*
- ...
- MÜLLER/HORBER: Jahres- und Sitzungsplanung des Verwaltungsrates, SJZ 2018 261 ff.; MÜLLER/MONNIER: La séance du conseil d'administration, EF 2018 695 ff. 649a
- h) *Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats und Anforderungen an dieselben*
- ...
- cc) ... 659
- ...
- ... Die beiden mitarbeitenden Aktionäre einer AG (der Ehemann als Verwaltungsratspräsident, die Ehefrau als Mitglied des Verwaltungsrates) unterliegen als AHV-Versicherte aus unselbständiger Tätigkeit sowohl der AHV- als auch der ALV-Beitragspflicht; sie fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung für mitarbeitende Familienmitglieder gemäss AVIG 2 II b (BGE 144 V 104 E. 3).
- ...
- ff) ...
- BÜHLER/BURCKHARDT-BUCHS: Die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, EF 2019 584 ff.; D. A. FISCHER: Interessenkonfliktregeln im künftigen FIDLEG, GesKR 2019 284 ff.; DERS.: Interessenkonflikte im Schweizer Privat- und Wirtschaftsrecht. Ein Beitrag zur dogmatischen Erfassung eines omnipräsenten Governance-Problems. Erfassung – Regulierung – Durchsetzung (Habil. Zürich 2019); S. GUBLER: Wenn Verwaltungsräte zu viele Interessen haben, NZZ vom 10.2.2020, 14; R. SETHE: Die Regelung von Interessenkonflikten im Aktienrecht de lege lata und de lege ferenda, SZW 2018 375 ff.; R. WATTER: Unabhängigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern, GesKR 2019 601 ff.; WATTER/HAMMER: Interessenkonflikte – wie hat sich ein Verwaltungsratsmitglied zu verhalten? in: Schulthess Manager Handbuch 2018/2019 (Zürich 2018) 55 ff.
- ...
- M. WALTER: Gedanken zum einstweiligen Rechtsschutz gegen pflichtwidriges Handeln von Verwaltungsräten, SZW 2018 531 ff. 673a
- ... RIEDER/ESTERMANN: Zur Klage des Verwaltungsrats auf Information gemäss Art. 715a OR, dRSK vom 22.6.2018 (zu BGE 144 III 100). 674
- J. A. FISCHER: Information und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates (Diss. Bern 2016 = Zürich 2018 = SSHW 345); MOSCHEN/VON DER CRONE: Gerichtliche Durchsetzung der Informationsrechte nach Art. 715a OR. Urteilsbesprechung, SZW 2018 304 ff.; M. SIEBER: Klageweise 675

Durchsetzbarkeit von Informationsrechten des Verwaltungsrates, GesKR 2018 230 ff.; NAEF/RIEGER: Zur Durchsetzung von Informationsrechten nach Art. 715a OR, AJP 2018 600 ff.

...

ii) ...

U. BERTSCHINGER: Wie die Arbeit, so der Lohn – Vergütung in privaten und kotierten Gesellschaften, SZW 2018 393 ff.; LAMBERT/RABAEUS/BIRCHER: Lohnvergleichsanalyse, GesKR 2019 620 ff.; N. PETER: Mitarbeiterbeteiligungspläne im Wandel der Zeit, in: Schulthess Manager Handbuch 2018/2019 (Zürich 2018) 163 ff.; SCHMID/GLOOR/WAGNER: Variable Vergütung mit strategischer Aktienzuteilung, EF 2018 572 ff. 678

...

4. Die Revisionsstelle (OR 727 ff.)

...

b) *Bestellung, Amtsdauer und Beendigung*

...

ff) ...

S. BETTSCHART: L'opting-out et les attributions du registre du commerce, GesKR 2018 506 ff.; BURCKHARDT/SCHMIDT: Opting-out-Erklärung und Organisationsmangel. Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_589/2017 vom 9. Februar 2018, AJP 2018 1556 ff. 703

Im Rahmen einer Vorlage zur Verhinderung missbräuchlicher Konkurse schlägt der Bundesrat eine Beschränkung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision vor (Medienmitteilung BR vom 26.6.2019; BB1 2019 5193 ff.); Der Verzicht soll nur noch für künftige Geschäftsjahre gelten und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. (E-OR 727a II). 703a

...

d) *Anforderungen an die Unabhängigkeit und allgemeine Verhaltenspflichten*

...

BGer 1B_71/2019 vom 3.7.2019 (zum Revisionsgeheimnis) (BGE-Publikation vorgelesen). 713

...

g) *Berichterstattungs- und Auskunftspflichten*

...

bb) *Ordentliche Revision*

...

MÜLLER/NAY: Ökonomische Wirkungen der Berichterstattung über Key Audit Matters, EF 2018 681 ff. 735

...

n) *Das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)*

...

RUPRECHT/GWERDER: Regulierung durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde, EF 2018 868 ff.; 758
R. SANWALD: Revisionsaufsicht in der Rechtsanwendung, EF 2018 917 ff.

...

q) *Exkurs: Weitere Kontrollinstrumente*

...

cc) ...

... – Der Bundesrat hatte am 21.9.2018 eine (Zusatz-)Botschaft und einen Entwurf für eine Whistleblowing-Regelung verabschiedet (BBl 2018 6127 ff. bzw. 6151 ff.). Die vorgeschlagenen Regeln sollten Klarheit darüber schaffen, wann das Melden von Missständen rechtmässig ist und wann nicht. Das Geschäft war bereits 2013 in der parlamentarischen Beratung gewesen, dann aber 2015 an den Bundesrat zurückgewiesen worden (Gesch.-Nr. 13.094). 769

Jedoch auch im zweiten Anlauf kam keine Regelung zustande: Der Nationalrat als Erstrat beschloss, auf die neue Vorlage nicht einzutreten (Amtl. Bull. 2019 N 804 ff.). Der Ständerat trat zwar ein und beriet das Geschäft (Amtl. Bull. 2019 S 1178 ff.), jedoch blieb der Nationalrat auch ein zweites Mal bei seinem Nichteintretensentscheid (Amtl. Bull. 2020 N 135 ff.), womit die Vorlage definitiv gescheitert ist. 769a

...

Literatur: COATS/HANS/HARRIS: Prüfung von Compliance-Management-Systemen nach dem neuen PS 980, EF 2018 977 ff.; D. MÜHLEMANN: Unternehmensinterne Untersuchungen und strafprozessuale Verwertbarkeit von Mitarbeiterbefragungen (Diss. Basel 2018); A. TANNER: Der bankinterne Compliance Officer, Jusletter vom 30.11.2019; M. VON ROTZ: Die Garantienstellung und die Garantienpflicht des Compliance Officers einer Bank (Diss. Zürich 2019); ZULAUF/STUDER: Masters of Compliance? Monitore als Förderer der Unternehmens-Compliance, GesKR 2018 301 ff. 772

...

5. Fehlen eines besonderen Aufsichtsorgans

...

...; WALTHER/SCHAFFNER/MAGNIN: Der Sachverständige nach Art. 731a Abs. 3 OR. Ein verkanntes Rechtsinstitut erlangt Bedeutung im Übernahmestreit um die Sika AG, GesKR 2019 37 ff. 776

6. Organisationsmängel

Literatur

R. BUCHER: Die richterliche Aktienzuteilung im Organisationsmängelverfahren, *GesKR 2018* 498 ff.; C. B. BÜHLER: Organisationsmängel: Typische Anwendungsfälle von Art. 731b OR und gesondert geregelt Konstellationen, *SJZ 2018* 441 ff.; P. HABERBECK: Unklares Eigentum an Aktien als Organisationsmangel? Jusletter vom 19.8.2019; VON DER CRONE/REICHMUTH: Aktuelle Rechtsprechung zum Aktienrecht, *SZW 2018* 406 ff. (Besprechung BGer 4A_51/2017 vom 30.5.2017, 4A_237/2016 vom 30.6.2016 und BGE 141 III 43).

... 778

– ...

– ...

– ... (Der Bundesrat hat die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.)

...

Zur Kasuistik auch BGE 141 III 43 (Wiederherstellung im Organisationsmängelverfahren); BGer 4A_237/2016 vom 30.6.2016 (Abberufung gerichtlich eingesetzter Organe); HGer ZH HE180111 vom 6.8.2018 (Organisationsmangel durch Pattsituation: Der Aktionär, der kein Angebot abgegeben hat, wurde verpflichtet, seine Aktien dem anderen Aktionär zu dessen Offertpreis zu verkaufen [dazu BUCHER, zit. N 777]); KGer ZG GVP 2018, 145 ff. (Streit oder Unklarheit über die Eigentumsverhältnisse an einer juristischen Person stellen keinen Organisationsmangel im Sinne von OR 731b dar).

...

V. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit

Literatur

V. BALTZER: Aktienrechtliche Geschäftsführungsverantwortlichkeit und zertifizierte Managementsysteme (Diss. Basel 2019); GERICKE/WALLER: Entwicklungslinien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit 2007–2017 (das Jahrzehnt der Richterinnen), *ZSR 2018* I 259 ff.; GARBARSKI/MUSKENS: Conséquences de la radiation de la société anonyme sur l'action en responsabilité, *GesKR 2018* 452 ff.; GLANZMANN/WOLF: Haftung faktischer Organe für Schäden aus Konkursverschleppung, in: Sprecher (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz IX: Neue Entwicklungen (Zürich 2018) 21 ff.; D. GRIEDER: Die Rechtsnatur der aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage (Diss. Basel 2019); N. KUZNIAR: Verantwortlichkeit nichtexekutiver Verwaltungsräte, *AJP 2019* 508 ff.; S. LANG: Die faktische Organshaft. Unter Berücksichtigung von Besonderheiten bei der Sanierung, *GesKR 2019* 111 ff.

...

**2. Allgemeine Voraussetzungen der aktienrechtlichen
Verantwortlichkeit der Exekutivorgane (OR 754)**

...

a) *Aktivlegitimation*

...

bb) *Aktivlegitimation der Aktionäre und Gläubiger*

...

ccc) ...

793

- ...

- ... 4A_623/2017 vom 24.8.2018 (Bestätigung der Rechtsprechung von BGE 142 III 23: die Abtretungsgläubiger sind – wie die Konkursverwaltung – nicht legitimiert, einen ausschliesslich im Vermögen der Konkursgläubiger eingetretenen Schaden geltend zu machen; dazu M. P. A. MÜLLER: Fehlende Aktivlegitimation der Abtretungsgläubiger zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen im Konkurs, GesKR 2019 151 ff.).

...

b) *Passivlegitimation*

a) ...

... zum faktischen Organ auch BGer 9C_789/2018 vom 1.5.2019 (das BGer stellt bei der Prüfung der faktischen Organstellung auf die Entscheidkompetenz ab).

799

...

c) *Schaden*

...

Zum sog. Fortführungsschaden infolge Konkursverschleppung zuletzt etwa BGer 4A_355/2018 vom 3.1.2019, BGer 4A_97/2017 vom 4.10.2017. BGer 4A_587/2016 vom 22.1.2018 (unmittelbarer/mittelbarer Schaden eines Gesellschaftsgläubigers; Schadensbemessung; Erfordernis eines Gutachtens zum Liquidationswert der Gesellschaft im Konkurs). BGer 4A_470/2017 vom 14.6.2018. ... Zum geplanten E-OR 757 IV s. § 10 N 151r.

807

d) *Pflichtverletzung*

aa) ...

BGer 4A_268/2018 vom 18.11.2019 (Verantwortlichkeit im Fall Swissair); BGer 4A_407/2018 vom 5.2.2019 (der VR haftet für Schaden, der aus einer Handlung entsteht, die vom Zweck der Gesellschaft nicht gedeckt ist; s. dazu DERUNGS/VON DER CRONE: Gläubigerschädigung und aktienrechtliche Verantwortlichkeit, SZW 2019 321 ff.); BGer 4A_305/2018 vom 21.8.2018 und

810

HGer ZH HG160283 vom 6.4.2018 (faktische Aushöhlung der Gesellschaft durch Veräusserung der Betriebsgrundlagen [Geschäft, Mitarbeiter und Knowhow] an Dritte); OGer GL OG.2015.00024 vom 6.6.2018 (in: ius.focus 8/2018 13) (Anforderungen an die Substantiierung der Pflichtverletzung im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage); OGer SH OGE 10/2015/2 vom 25.8.2017 (ist ein Rechtsgeschäft aufgrund einer Doppelvertretung ungültig, dann ist der Verwaltungsrat für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich, wenn er die Doppelvertretung mittelbar ermöglicht hat); JUTZI/MÜLLER: Entscheidbesprechungen, HGer ZH, HG130073: Swiss-air/Verantwortlichkeitsklage, AJP 2018 102 ff.

...

cc) ...

...

... s. auch BGer 4A_623/2018 vom 31.7.2019, E. 3.1.

816

...

Literatur: V. BALTZER: Aktienrechtliche Geschäftsführungsverantwortlichkeit und zertifizierte Managementsysteme (Diss. Basel 2019); C. B. BÜHLER: «Business Judgment Rule»: Massstab für die richterliche Beurteilung unternehmerischen Ermessens im Aktienrecht, in: Müller/Forrer/Zuur (Hg.), Das Aktienrecht im Wandel, FS Vogt (Zürich 2020) 29 ff.; J. A. FISCHER: Information und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates (Diss. Bern 2016 = Zürich 2018 = SSHW 345); U. H. HOFFMANN-NOWOTNY: Aktienrechtliche Verantwortlichkeit: Zur gerichtlichen Prüfungsbefugnis im Anwendungsbereich der Business Judgment Rule (Zurückhaltungsregel), SZW 2019 454 ff.; M. VISCHER: Kritische Sicht auf die vom Bundesgericht im Verantwortlichkeitsrecht verwendete Business Judgment Rule (BJR), SJZ 2018 53 ff.; VON DER CRONE/REICHMUTH: Aktuelle Rechtsprechung zum Aktienrecht, SZW 2018 406 ff. (Anmerkungen zu BGer 4A_259/2016 und 4A_267/2016 vom 13.12.2016).

819

...

g) *Keine Einreden und Einwendungen*

...

... BGer 4A_496/2018 vom 21.6.2019 (Unterbrechung der Verjährung sowie strafrechtliche Verjährung; s. dazu HOCHSTRASSER/HUNKEMÖLLER, in: AJP 2019 1349 ff.).

831

Die Reform des Verjährungsrechts trat am 1.1.2020 in Kraft (AS 2018 5343 ff.). BOHNET/DUPONT (Hrsg.): Le nouveau droit de la prescription (Basel 2019); B. CARRON: Le nouveau droit suisse de la prescription, sui-generis.ch 2019 318 ff.; M. C. GOTTINI: Die Verjährung im schweizerischen Privatrecht (Diss. Zürich 2019); P. PICHONNAZ: Das revidierte Verjährungsrecht: Drei bemerkenswerte Punkte, SJZ 2019 739 ff.; M. VERDE: Neues Jahrzehnt – neues Verjährungsrecht, AJP 2020 171 ff.

832

...

h) *Prozessuales*

...

S. auch § 10 N 151i.	840
...	
3. Verantwortlichkeit der Revisionsstelle	
...	
... BGer 4A_597/2016 vom 22.1.2018 (Haftung der Revisionsstelle).	850
...	
4. Mehrere Verantwortliche	
...	
Das Parlament hat die im Entwurf 2016 vorgeschlagene Regelung verworfen und aus der Aktienrechtsreform gestrichen (s. § 10 N 151s).	857
STUDER/FRITSCHI: Revision der Revisionshaftung, EF 2018 743 ff.	858
...	
5. Weitere Fälle der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit	
<i>a) Prospekthaftung</i>	
...	
Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sind am 1.1.2020 in Kraft getreten. Damit wurde OR 752 aufgehoben und es wird die Prospekthaftung nun einheitlich für alle Prospektarten in FIDLEG 69 geregelt (s. § 10 N 159 und hier N 290).	864
DARBELLAY/REYMOND: Le régime de responsabilité civile en matière d'émissions publiques de jetons digitaux (ICO), SZW 2018 48 ff.; ESSEBIER/BOURGEOIS: Die Regulierung von ICOs, AJP 2018 568 ff.; GERICKE/SCHIFFERLE: Die Prospekthaftung nach FIDLEG, GesKR 2020 189 ff.	864a
...	
7. Exkurs: Haftung für Steuern und Sozialabgaben	
<i>a) ...</i> BGer 2C_607/2017 vom 10.12.2018 (die Mitglieder des VR und die Liquidatoren haften auch bei einer faktischen Liquidation solidarisch für Steuerschulden einer Gesellschaft).	871
...	
... (s. BGer 9C_599/2017 vom 26.6.2018; 9C_906/2017 vom 21.6.2018; 9C_548/2017 vom 13.3.2018; 9C_37/2019 vom 1.7.2019; ...). BGer 9C_861/2018 vom 12.3.2019 (lediglich erhoffte – aber nicht zugesicherte – Fremdfinanzierung und die Aussicht auf Platzierung eines einzigen Produkts im Markt genügt als Exkulpationsgrund nicht). ... BÄRTSCHI/STOHWASSER: Organhaftung im Sozialversicherungsrecht. Business Defense im Vergleich zur Business Judgment Rule, GesKR 2018 468 ff.	873

VI. *Gründung, Beendigung und Kapitalveränderung*

1. Die Gründung

...

c) *Das Errichtungsstadium*

...

S. auch § 10 N 151a. 882

...

Das Parlament hat die Bestimmungen zur erleichterten Gründung verworfen und aus der Aktienrechtsreform gestrichen (§ 10 N 151c). – SETHE/CETINKAYA: Sinn und Unsinn von Formerleichterungen im geplanten Aktienrecht, REPRAX 2018 153 ff. 890

...

d) *Das Entstehungsstadium*

...

... – Inzwischen hat das Parlament die Vorlage wiederbelebt und am 16.1.2020 zwei Vorentwürfe für eine zweistufige Abschaffung der Umsatz- und der Versicherungsabgabe in die Vernehmlassung gegeben (BBl 2020 905): In einer ersten Etappe sollen die Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften und auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sowie die Abgabe auf Lebensversicherungsprämien abgeschafft werden. In der zweiten Etappe würden die Umsatzabgabe auf den übrigen ausländischen Wertschriften sowie die Abgabe auf Sach- und Vermögensversicherungsprämien abgeschafft. 895

...

2. Die Beendigung

a) *Die Auflösung der AG*

...

Bei der Frage, ob die Fortdauer der Mitgliedschaft in der Gesellschaft noch zumutbar ist, kommt dem Typus der Gesellschaft massgebende Bedeutung zu (BGE 144 III 394 zum GmbH-Recht) (s. § 18 N 96). 907

...

b) *Liquidation und Beendigung*

...

M. VISCHER: Dividenden bei der Aktiengesellschaft in Liquidation, SJZ 2019 555 ff. 909a

...

Ebenfalls zu BGer 4A_384/2016 vom 1.2.2017: GARBARSKI/MUSKENS: Conséquences de la radiation de la société anonyme sur l'action en responsabilité, GesKR 2018 452 ff. 911

Im Rahmen einer Vorlage zur Verhinderung missbräuchlicher Konkurse schlägt der Bundesrat die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels vor (E-OR 684a) (Medienmitteilung BR vom 26.6.2019; BBl 2019 5193 ff.). 912

...

3. Die Kapitalveränderung

a) *Die Erhöhung des Aktienkapitals*

...

ee) *Schutz der bisherigen Aktionäre und allgemein der Aktienzeichner*

...

GLANZMANN/DERUNGS: Kapitalerhöhung zu pari – Ist das noch zulässig? GesKR 2019 206 ff. 947

...

a) *Die Herabsetzung des Aktienkapitals*

...

cc) *Die heutige gesetzliche Ordnung*

...

VISCHER/VORBURGER: Anspruch auf Sicherstellung bei Kapitalherabsetzung und Liquidation, SZW 2019 264 ff. 959a

...

VII. Zur wirtschaftlichen Bedeutung

...

3. Die Eignung der AG für kleine und mittlere Gesellschaften

...

c) ... 983

- ...

– ...

BETTSCHART/FISCHER: À quelles conditions un engagement pris dans une convention d'actionnaires est-il considéré comme excessif au sens de l'article 27 al. 2 CC ? CJN de 30.9.2019; M. ECABERT: Transmissibilité des actions dans les sociétés de famille, Jusletter vom 18.3.2019; L. FAHRLÄNDER: Der Aktionärbindungsvertrag als Instrument der Unternehmensnachfolge, ZSR 2019 I 285 ff.; P. FAVRE: Convention d'actionnaires – quelles limites aux engagements d'un actionnaire? EF 2018 614 ff.; S. HAMPEL: Der Aktionärbindungsvertrag als Instrument der Nachlassplanung, Jusletter vom 11.2.2019; HILLERSTRÖM/BURRUS: Validité et efficacité de la cause shotgun en droit suisse, SZW 2018 696 ff.; V. JENTSCH: Ausübung eines vertraglichen Kaufrechts durch die übrigen Gesellschafter beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der GmbH, GesKR 2019 132 ff.; DERS.: Transparenz von Aktionärbindungsverträgen und Gesellschafterbindungsverträgen in Kapitalgesellschaften, SZW 2019 286 ff.; R. MÜLLER: Der Aktionärbindungsvertrag aus notarieller Sicht, in: Wolf (Hrsg.), Aktuelle Fragen aus dem Gesellschaftsrecht – insbesondere aus der Sicht des Notariats, INR 24 (Bern 2018) 181 ff.; M. STEPHENSON: Résilier une convention d'actionnaires, EF 2019 55 f.

...

Literatur: J. HENNINGER: Die Pflichtteilsproblematik bei der Unternehmensnachfolge am Beispiel der Familienaktiengesellschaft (Diss. Zürich 2019). 987

4. Exkurs: Die Anwalts-AG

...

... Immerhin hat auch nach dem Urteil des Bundesgerichts die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich ein Gesuch um Eintragung gutgeheissen, bei dem aus den Unterlagen hervorgeht, dass auch Nichtanwältinnen als Aktionäre und Verwaltungsräte zugelassen sein können (KF180048 vom 3.5.2018). Die Aufsichtskommission hat sich dabei an den von ihr entwickelten Kriterien orientiert, «*wonach mindestens 75 Prozent der Aktionäre, der Verwaltungsratspräsident sowie die Mehrheit der Verwaltungsräte registrierte Anwälte zu sein haben, passive Investoren nicht zugelassen sind, Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung der Mehrheit der registrierten Anwälte bedürfen, den Verwaltungsrat kein Weisungsrecht in Bezug auf die konkrete Mandatsführung zukomme sowie die Mandatsverantwortung bei einem registrierten Anwalt zu liegen haben*» (B. CHAPPUIS: L'ATF 144 II 147: la fin de la multidisciplinarité des études d'avocats, ZSR 2019 I 203 ff.; W. FELLMANN: Multidisziplinäre Anwaltskörperschaften – eine kritische Auseinandersetzung mit BGE 144 II 147, ZSR 2019 I 225 ff.; R. SCHMID: Eintragung einer interdisziplinären Anwaltskörperschaft, Anwaltsrevue 2018 289 ff.). 993

Eine parlamentarische Motion (Gesch.-Nr. 12.3372) verlangte vom Bundesrat die Ausarbeitung einer Vorlage zu einem umfassenden Anwaltsgesetz. Ein wichtiges Anliegen im Rahmen eines solchen Gesetzes wäre die Regelung der Anwaltsgesellschaften gewesen. Der Bundesrat betrachtet jedoch ein Anwaltsgesetz aus verschiedenen Gründen nicht als notwendig und beantragte dem Parlament die Abschreibung der Motion (Bericht BR vom 11.4.2018, BBl 2018 2301 ff.). Der Nationalrat folgte dem Antrag am 19.9.2018 (Amtl. Bull. 2018 N 1485), der Ständerat am 19.3.2019 (Amtl. Bull. 2019 S 181). Ein Anwaltsgesetz auf Bundesebene ist daher bis auf Weiteres nicht zu erwarten. 993a

...

5. Weitere Verwendungsarten der AG

...

V. JÄGGI: Les actifs de la société sportive. Réflexions fondamentales sur leur nature et traitement du point de vue contractuel, comptable et du droit des sociétés (Diss. Lausanne 2018 = CEDIDAC 103); M. P.A. MÜLLER: Soziales Unternehmertum am Beispiel der Benefit Corporation, *AJP 2018* 1521 ff. 996

§ 17 Die Kommanditaktiengesellschaft

...

VI. *Zur wirtschaftlichen Bedeutung*

a) ... Heute (Stand: November 2019) gibt es **11** KmAGs. Davon sind sechs Privatbanken: Compagnie Financière Rupert (GE), Compagnie Lombard Odier SCmA (GE), Financière Selvi S.C.A. (GE), Mirabaud SCA (GE), Pictet & Cie Group SCA (GE), Reichmuth & Co. (LU) sowie die ehemalige Bank Labhardt & Co (BS). **Drei** sind Immobilienverwaltungen oder Holdinggesellschaften: BEAU HLB (HOLDING) SCA (GE), Compagnie Financière Michelin SCmA (FR), PEGEFI SCMA (GE). Mit einer wird eine Arztpraxis betrieben: Dr. Hollinger Medical Consulting & Co AG (AG). ... 37

§ 18 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Literatur

...

Lehr- und Handbücher: THEUS SIMONI/HAUSER/BÄRTSCHI (Hrsg.): Handbuch Schweizer GmbH-Recht. Musterdokumente, Checklisten und Übersichten für die Praxis (Basel 2019). 2

...

II. Begriff und Merkmale

...

5. Die GmbH als Grundkapitalgesellschaft

...

d) ...

MONTAVON/SCHNELL LUCHSINGER: Der Erwerb eigener Aktien durch die AG und die GmbH – 1. Teil: Gesellschaftsrecht, Rechnungslegungsrecht, Revisionsentwurf des Aktienrechts, TREX 2018 228 ff.; SCHNELL LUCHSINGER/MONTAVON: Der Erwerb eigener Anteile durch die AG und die GmbH – 2. Teil: Steuerliche Aspekte, TREX 2018 284 ff. 48a

...

III. Die Rechtsstellung des Gesellschafters

...

2. Die Pflichten des Gesellschafters

...

c) *Allfällige Nebenleistungspflichten*

...

... Zu vertraglichen Nebenleistungspflichten der Gesellschafter untereinander s. § 16 N 983 sowie V. JENTSCH: Ausübung eines vertraglichen Kaufrechts durch die übrigen Gesellschafter beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus der GmbH, GesKR 2019 132 ff. 68

3. Die Rechte des Gesellschafters

...

b) Nicht vermögensmässige Rechte

...

ZR 2018 Nr. 65 (Auskunft und Einsicht i.S.v. OR 802: Auskunft- und Einsichtsrechte von Gesellschaftern können ohne vorherige Durchführung einer Gesellschafterversammlung gerichtlich durchgesetzt werden). 84

...

5. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

...

b) Derivativer Erwerb

...

VerwGer ZH VB.2018.00727 vom 26.2.2019 (verweigert der Geschäftsführer einem neuen Gesellschafter die Eintragung ins HR, kann der Betroffene die Anmeldung nicht selber vornehmen; er kann jedoch die Eintragung vom Amtes wegen verlangen). – Im Rahmen einer Vorlage zur Verhinderung missbräuchlicher Konkurse schlägt der Bundesrat die Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels vor (Medienmitteilung BR vom 26.6.2019; BBl 2019 5193 ff.). Die Übertragung von Stammanteilen wäre demnach nichtig, wenn die Gesellschaft ohne vorgängige Auflösung faktisch liquidiert und aufgegeben, aber nicht im Handelsregister gelöscht wurde (E-OR 787a). 93a

cc) ... Sämtliche Übertragungen sind durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (s. REPRAX 2019 101). 94

c) Ausschluss und Austritt

...

BGE 144 III 394 (bei der Frage, ob die Fortdauer der Mitgliedschaft des auszuschliessenden Gesellschafters noch zumutbar ist, kommt dem Typus der Gesellschaft massgebende Bedeutung zu; ob ein unberechtigtes Einmischen in die operative Tätigkeit der GmbH und ein seit Jahren andauernder Konflikt zwischen den Parteien bzw. ihren Organen eine solche Unzumutbarkeit darstellt, hat das BGer nicht entschieden, sondern zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen); dazu WIPF/VON DER CRONE: Ausschluss eines GmbH-Gesellschafters, SZW 2018 569 ff. 96

...

V. Gründung, Beendigung und Kapitalveränderung

1. Die Gründung

...

S. auch § 10 N 151c. 140

...

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – § 18

S. auch § 10 N 151a.

142

§ 19 Die Genossenschaft

Literatur

...

A. JUNGMEISTER: Ein eigener Corporate Governance Code für Schweizer Genossenschaftsunternehmen? in: STAUB (Hrsg.), Beiträge zu aktuellen Themen an der Schnittstelle zwischen Recht und Betriebswirtschaft IV, Schriftenreihe Law & Management (Zürich 2018) 101 ff.; KILGUS/FABRIZIO: Die Genossenschaft. Systematische Darstellung und Kommentar zu den Art. 828–838 OR. Berner Kommentar (soll Ende 2020 oder Frühjahr 2021 erscheinen). 3

...

III. Die Rechtsstellung des Genossenschafters

...

11. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

...

d) ...

...

bb) ... (BGer 4A_59/2018 vom 23.8.2018: wichtige Gründe für den Ausschluss eines Genossenschafters). 114

...

IV. Zur Organisation der Genossenschaft

...

2. Die Generalversammlung und ihre Surrogate (OR 879 ff.)

...

Bei der Anfechtung eines GV-Beschlusses einer Genossenschaft gilt die Zweimonatsfrist von OR 891 II und nicht die einjährige Frist von OR 31 I (BGer 4A_203/2017 vom 27.4.2017). 125a

§ 20 Der Verein

Literatur

Kommentare: BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, vor Art. 60–79, Art. 60–79. 1

Lehr- und Handbücher: SCHERRER/GRETER: Der Verein in der Praxis – Organisation und Steuern (2. A. Zürich 2019). 2

...

II. Begriff und Merkmale

...

4. Die Möglichkeit, ein nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmen zu betreiben

...

b) ... Zu weiteren Tatbeständen der Eintragungspflicht aufgrund von Bestimmungen zur Geldwäschereibekämpfung s. vorne § 10 N 101. 24

...

III. Die Rechtsstellung des Vereinsmitglieds

...

4. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

...

BGer 4A_314/2017 vom 28.5.2018 (bei monopolistischen Vereinen hat auch ein abgelehnter Beitrittskandidat eine Beschwerdelegitimation gestützt auf ZGB 75). 63

...

IV. Zur Organisation des Vereins

...

4. Die Revisionsstelle

...

S. AMARI: Association et nouveau droit comptable, EF 2018 676 ff. ; F. BÜRGI: Rechnungslegung von Schweizer Sportverbänden, 2018; HOCHSTRASSER/STOFFEL: Überschuldung von Vereinen, EF 2019 937 ff. 88

§ 22 Kollektive Kapitalanlagen

Literatur

...

ABEGG *et al.*: Schweizerisches Bankenrecht. Handbuch für Finanzfachleute (4. A. Zürich 2019) 425 ff.; HÄRTSCH/EICHHORN: Kollektivanlagenrecht: Einige Fragen, Antworten und Bemerkungen aus der Praxis, GesKR 2018 436 ff.; JUTZI/WESS/SIERADZKI: Das Kollektivanlagenrecht im Lichte der neuen Finanzmarktarchitektur, Jusletter vom 29.6.2020; J. S. MÜLLER: Die Rechtsstellung des Anlegeraktionärs der SICAV – Unter besonderer Berücksichtigung des Publikumsanlegers (Diss. Bern 2018 = SSHW 344). 2

...

I. Grundlagen

...

2. Die Rechtsentwicklung in der Schweiz

...

b) Das künftige Recht

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) sind am 1.1.2020 in Kraft getreten. ... 15

D. A. FISCHER: Interessenkonfliktregeln im künftigen FIDLEG, GesKR 2019 284 ff. 16

Am 26.6.2019 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für eine Revision des KAG eröffnet. Mit dieser Revision soll eine neue Kategorie von Fonds eingeführt werden, die keiner Genehmigungspflicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterliegen und qualifizierten Anlegern wie etwa Pensionskassen und Versicherern vorbehalten sein sollen (Limited Qualified Investment Funds oder L-QIF) (Medienmitteilung BR vom 5.9.2018 und 26.6.2019). Am 19.8.2020 hat der Bundesrat zuhanden des Parlaments die entsprechende *Botschaft* bzw. den *Entwurf* zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) verabschiedet (BBl 2020 6885 bzw. 6933). 16a

...

6. Geltungsbereich und Ausnahmen

a) Geltungsbereich

...

A. FRIEDRICH: Venture Capital Gesellschaften und die Bewilligungspflicht als kollektive Kapitalanlage. Besprechung des Urteils 2C_1068/2017, 2C_1070 des Bundesgerichts vom 9. Oktober 2018, GesKR 2019 308 ff. 39

cc) ...	
BGer 2C_571/2018 vom 30.4.2019 (Abgrenzung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Angebot und Prospektpflicht).	41
...	
b) <i>Ausnahmen vom Geltungsbereich</i>	
...	
aa) ... Zu den Anlagestiftungen s. auch § 23 N 14.	44
...	
ee) ...	
... Die Börse BX Berne eXchange tritt nun unter dem Namen <i>BX Swiss</i> auf. ...	50
...	
II. <i>Offene kollektive Kapitalanlagen</i>	
1. Gemeinsame Bestimmungen	
a) <i>Zulässige Arten der kollektiven Kapitalanlage und Anlagevorschriften</i>	
...	
BERGER MEYER/NERI-CASTRACANE: Le fonds de placement contractuel immobilier et la Lex Koller, SZW 2019 176 ff.	61
...	

§ 23 Die Unternehmensstiftung als Organisationsform mit gesellschaftsähnlicher Funktion

...

Literatur

...

A. GABELLON: La responsabilité du conseil de fondation, *SJ 2019* II 183 ff.; S. L. GUBLER: Der Interessenkonflikt im Stiftungsrat (Diss. Zürich 2018); RIEMER H. M.: Die juristischen Personen. Die Stiftungen. Art. 80–89c ZGB. Berner Kommentar (soll im Januar 2021 erscheinen); H. M. RIEMER *et al.*: Die Entschädigung des Stiftungsrats im Privat-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht, in: Emmenegger *et al.* (Hrsg.), *Brücken bauen*, Festschrift für Thomas Koller (Bern 2018) 795 ff.; T. SPRECHER: Der Stifter im Erbrecht – der Erblasser im Stiftungsrecht, *SJZ 2018* 541 ff. – Eine Reihe von Aufsätzen und Referaten zum Thema Stiftungsaufsicht findet sich in ECKHARDT/SPRECHER (Hrsg.): *Beste Stiftungsaufsicht. Welche Aufsicht haben und welche brauchen wir?* (Zürich 2019).

...

O. ARTER: Unternehmensnachfolge mittels Unternehmensstiftung, *EF 2018* 602 ff. und 723 ff. 5

...

JAKOB/LIECHTI: Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit associations et fondations, *SJZ 2018* 501 ff. 7

...

I. Begriff, Arten und Merkmale der Stiftung

a) ...

Der Bundesrat hat am 21.6.2019 eine Revision der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2) beschlossen und auf den 1.8.2019 in Kraft gesetzt (AS 2019 2221 ff.). Die Revision stärkt die Anlegerversammlung als oberstes Organ der Anlagestiftung, insbesondere ist sie neu allein für die Wahl des Stiftungsrates zuständig. Zudem werden die Anlagemöglichkeiten und die Flexibilität der Anlagestiftungen erweitert. Anlagestiftungen können z.B. mehr als bisher in Aktien investieren. Damit soll der Konkurrenznachteil gegenüber den Anlagefonds wettgemacht werden (Medienmitteilung BR vom 21.6.2019). – R. KRIEMLER: *Anlagevorschriften der Anlagestiftungen* (Diss. Zürich 2019).

...

II. Begriff, Merkmale und Problematik der Unternehmensstiftung

...

2. Zur Problematik der Unternehmensstiftung

...

b) ...

...

cc) ... L. PFISTER: La modification du but d'une fondation. Ancrage légal, pratique et droit désirable, EF 2019 185 ff. 27

...

IV. Rechtsfortentwicklung

...

Seit Ende 2014 ist im Ständerat eine parlamentarische Initiative hängig (Gesch.-Nr. 14.470), deren Ziel die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz ist, indem die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen verbessert werden. Konkret durch die Umsetzung folgender Elemente: 44

- Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen;
- klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde;
- Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;
- Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde;
- Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder;
- steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden; und
- keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren

Am 28.11.2019 hat die RK-S die Vernehmlassung für eine entsprechende Vorlage eröffnet (Bericht und Entwurf sind beim Geschäft auf der Website des Parlaments [<https://www.parlament.ch>] abrufbar); die Vernehmlassung dauerte bis zum 13.3.2020. Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde auf der Website des Parlaments in einem Bericht vom 6.8.2020 veröffentlicht. Die Vorlage wurde in der Vernehmlassung kritisch aufgenommen, weshalb die RK-S entschied, die Vorlage zu reduzieren. Weiterverfolgt werden die Vorschläge zur Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen sowie die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde. 45

§ 24 Die Behandlung von gegliederten und verbundenen Unternehmen

...

Aufsätze: CHENAUX/BEROUD: Gouvernance des groupes: «E pluribus Unum»? SZW 2018 342 ff. 5

...

III. Verbundene Unternehmen: Konzern und Holdinggesellschaft

...

4. Das sogenannte Konzernparadox und die Verantwortlichkeit der Organe

...

c) ...

J. A. FISCHER: Information und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates (Diss. Bern 2016 = Zürich 2018 = SSHW 345); E. G. TSCHANNEN: Der Arbeitnehmer als Verwaltungsrat einer Konzerngesellschaft, SJZ 2018 3 ff. 55

...

5. Haftung im Konzern

...

c) ...

aa) ...

ROBERTO/KUZNIAR: Ein Vierteljahrhundert Vertrauenshaftung. Zeit für einen Nachruf? AJP 2019 1105 ff. 69

...

7. Konzernfinanzierung, insbesondere Cash Pooling

...

c) *Einheitliche Bewirtschaftung der Liquidität durch Cash Pooling*

...

FISCHER/GENOUD: Schrankenlose Drittsicherheiten im Konzern: Es geht auch bei Upstream-Konstellationen, GesKR 2018 173 ff.; JUTZI/MÜLLER: Entscheidbesprechungen, HGer ZH, HG130073: Swissair/Verantwortlichkeitsklage, AJP 2018 102 ff.; M. RAUBER: Cash Pool, aktienrechtliche Verantwortlichkeit, Zulässigkeit der Berücksichtigung von Konzerninteressen, 90

Die Behandlung von gegliederten und verbundenen Unternehmen – § 24

swissblaw vom 4.12.2019; T. ROHDE: Konzernverrechnungsklauseln im Konkurs, Jusletter vom 26.8.2019; M. VISCHER: Die Gewährung von Upstream- und Crossstream-Sicherheiten, EF 2018 597 ff.

...

9. Die Holdinggesellschaft als Instrument der Konzernbildung

...

P. HINNY: Abschaffung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften (im Rahmen des STAF): Rechtsrahmen und Übergangsbestimmungen, SJZ 2019 199 ff. 96

...

10. Die private Rechtsgestaltung

...

d) ... T. ROHDE: Konzernverrechnungsklauseln im Konkurs, Jusletter vom 26.8.2019. 103

§ 25 Umstrukturierungen

Literatur

Kommentare, Lehr- und Handbücher: ... RISSE/KÄSTLE: M&A und Corporate Finance von A–Z 1
(3. A. Basel 2018); P. SESTER *et al.*: Übernahmerecht in: Sester *et al.* (Hrsg.), Finanzmarktaufsicht
und Finanzmarktinfrastrukturen (Zürich 2018) 1079 ff.; WACHTELL/LIPTON/ROSEN/KRANZ:
Cross-Border M&A Guide (NY 2019; [Download-Link](#)).

... ALLEMANN/VON DER CRONE: M&A-Transaktionsberatung im Grenzbereich von Auftrag und 2
Mäklervertrag, SZW 2018 432 ff.; M. COURVOISIER: Verwendung von Software aus dem Bereich
der künstlichen Intelligenz bei der Due Diligence im M&A- und Kapitalmarktbereich, SZW 2018
266 ff.; D. DAENIKER: Qualcomm v. Broadcom: Build a Wall and Dig a Moat Around it (in the
USA and Elsewhere), GesKR 2018 371 ff.; GALLI/KÜNDIG/VISCHER: «Schiedsgutachterklauseln»
in M&A-Verträgen, GesKR 2018 424 ff.; D. M. HÄUSERMANN: «Wo das Gesetz nicht hilft ...» –
Zum Umgang mit Verträgen bei der Vermögensübertragung, GesKR 2018 163 ff.; M. HOCH:
Pflichten des Verwaltungsrats einer möglichen Zielgesellschaft, SZW 2018 361 ff.; KÜFFER/FI-
SCHER/SCHNEUWLY: Die Tücken bei der Umwandlung einer GmbH in eine AG, AJP 2019 1005
ff.; REGENFUSS/GALLI/VISCHER: Anwendung der Wucherstrafnorm auf eine M&A-Transaktion,
dRSK vom 23.9.2019 (zu BGer 6B_918/2018 vom 24.4.2019); SCHMID/SCHERRER: Joint Ven-
tures, GesKR 2018 275 ff.; D. TRÜTEN: «Polbud» und die geplante EU-Richtlinie über grenzüber-
schreitende Umwandlungen: Durchbruch zugunsten der Unternehmensmobilität? EUZ 2019 10
ff.; M. VISCHER: Die Kontinuität auf Gesellschafterstufe bei Umstrukturierungen nach dem Fusi-
onsgesetz, AJP 2019 294 ff.; VISCHER/GALLI: Teilungültigkeit eines mit Willensmängeln behafte-
ten Geschäftsübertragungsvertrags, GesKR 2018 222 ff.; WATTER/PERLINI-FREHNER: In Re Ap-
praisal of SWS Group, Inc.: Klägerisches Eigentor, GesKR 2018 216 ff.; M. WINKLER: Daten-
schutz bei M&A Transaktionen, GesKR 2018 124 ff.; M. WOLF: Der ValueClick-Rechtsstreit:
Kann man als Verkäufer mit Täuschung davonkommen? GesKR 2018 59 ff.

...

§ 26 Exkurs: Der Einzelkaufmann

...

I. Grundzüge der rechtlichen Ordnung

...

d) Im Rahmen der Revision des Handelsregisterrechts (s. § 6 N 6) diskutierte das Parlament die Höhe der Umsatzschwelle, die zur Eintragungspflicht in das Handelsregister führt. Zur Diskussion stand insbesondere eine Erhöhung der Schwelle auf CHF 500 000. Nachdem die Räte sich in dieser Frage nicht einigen konnten, verabschiedete der Nationalrat ein Postulat (Gesch.-Nr. 17.3115), das den Bundesrat beauftragte «zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Umsatzschwellenwert von 100 000 Franken während eines Geschäftsjahres als Voraussetzung für die Pflicht zur Eintragung von Einzelunternehmen in das Handelsregister noch zeitgemäss ist». Den entsprechenden Bericht legte der Bundesrat am 26.6.2019 vor (Medienmitteilung BR vom 26.6.2019). Darin kommt der Bundesrat zum Schluss, dass in Bezug auf die Eintragungsschwelle kein Handlungsbedarf besteht, diese also bei CHF 100 000 bleiben soll. Die zu erwartende administrative Entlastung durch eine Erhöhung wäre zu gering. Eine merkliche Entlastung hingegen verspricht sich der Bundesrat von einer verstärkten Digitalisierung. 7

J. PROGIN: Deux jugements sur les professions libérales et les société en nom collectif: perspectives d’avenir? REPRAX 2018 115 ff. 7a

Die Entwicklung der im Handelsregister eingetragene Rechtsformen

Anhänge

Die Entwicklung der im Handelsregister eingetragene Rechtsformen seit 1955

	Einzelunternehmungen	Kollektivgesellschaften	Kommanditgesellschaften	AG	GmbH	Genossenschaften	Institute des öffentlichen Rechts (inkl. Körperschaften)	Vereine	Stiftungen	Zweigniederlassungen
1955	76 605	10 069	3 620	26 189	1 539	12 509	115	1 315	9 120	2 105
1980				107 643	3 035					
1985				130 143	2 859					
1990				160 541	2 756					
1995				170 703	10 705					
2000				171 154	46 035					
2005	148 982	14 524	2 632	172 803	84 291	11 860	116	5 663	18 881	12 873
2006	150 050	14 662	2 617	175 459	92 448	11 609		5 900	18 641	12 836
2007	152 388	13 934	2 504	179 761	101 462	11 306		6 113	18 535	13 042
2008	154 626	13 750	2 441	183 888	109 713	10 977		6 354	18 321	13 484
2009	155 565	13 391	2 369	186 985	118 134	10 691		6 600	18 117	13 582
2010	157 319	13 119	2 310	189 515	124 826	10 423		6 839	17 897	13 843
2011	157 614	12 825	2 205	194 289	133 104	9 980		7 085	17 761	14 105
2012	156 644	12 413	2 081	198 432	140 895	9 688		7 352	17 647	14 259
2013	156 964	12 230	1 979	202 182	149 725	9 478		7 608	17 431	14 528
2014	156 577	11 877	1 873	206 040	159 580	9 247		7 961	17 282	14 760
2015	156 460	11 604	1 771	209 225	169 249	9 019		8 296	17 170	15 030
2016	157 620	11 386	1 693	211 926	178 594	8 855		8 692	17 110	15 331
2017	158 758	11 415	1 618	215 194	188 428	8 683		9 117	17 141	15 526
2018	159 810	11 395	1 548	218 026	197 858	8 559		9 465	17 143	15 694
2019	160 203	11 253	1 478	221 065	207 473	8 407		9 846	17 232	15 994

Quelle: Die jeweils im Januar im Schweizerischen Handelsamtsblatt bzw. vom EHRA veröffentlichte Statistik per 31.12. des Vorjahres sowie MÜLLER/KÖNIG: GmbH und AG in der Schweiz, in Deutschland und Österreich, Gesellschaftsrecht, Corporate Governance und Statistik (Zürich 2011).

Die Entwicklung der AG und der GmbH seit 1955 im Vergleich

